

2014-2

# Medien im Gerichtssaal

## LEITBEITRAG

### **Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien in der Russischen Föderation**

- Verfassungsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen
- Beschlüsse der obersten Gerichte
- Geltende Rechtsprechung

## BERICHTERSTATTUNG

### **Gesamteuropäische Standards**

- Ministerkomitee
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

## ZOOM

### **Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren und der gesamteuropäische Rechtsrahmen der Menschenrechte**

- Allgemeine Prinzipien
- Die Möglichkeit der Medien zur Berichterstattung über Strafverfahren

## **IRIS plus 2014-2** **Medien im Gerichtssaal**

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7917-3

Preis: EUR 25,50

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2014

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7920-3

Preis: EUR 34,50

### **IRIS plus Publikationsreihe 2014**

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467

Preis: EUR 100

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089

Preis: EUR 130

#### **Verlagsleitung:**

Dr. Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

E-mail: [susanne.nikoltchev@coe.int](mailto:susanne.nikoltchev@coe.int)

#### **Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:**

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)

#### **Verlagsassistentin:**

Michelle Ganter

E-mail: [michelle.ganter@coe.int](mailto:michelle.ganter@coe.int)

#### **Marketing:**

Markus Booms

E-mail: [markus.booms@coe.int](mailto:markus.booms@coe.int)

#### **Satz:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

#### **Druck:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Europarat, Straßburg (Frankreich)

#### **Umschlaggestaltung:**

Acom Europe, Paris (Frankreich)

#### **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Strasbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

[www.obs.coe.int](http://www.obs.coe.int)

---

#### **Beitragende Partnerorganisationen:**

##### **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**

Franz-Mai-Straße 6

D-66121 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 99 275 11

Fax: +49 (0) 681 99 275 12

E-mail: [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)

[www.emr-sb.de](http://www.emr-sb.de)

##### **Institut für Informationsrecht (IViR)**

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: [website@ivir.nl](mailto:website@ivir.nl)

[www.ivir.nl](http://www.ivir.nl)

##### **Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik**

Moscow State University

ul. Mokhovaya, 9 - Room 338

125009 Moscow

Russische Föderation

Tel.: +7 495 629 3804

Fax: +7 495 629 3804

[www.medialaw.ru](http://www.medialaw.ru)

---

#### **Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

Nikoltchev S. (Ed.), *Medien im Gerichtssaal*, IRIS plus 2014-2, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2014.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2014.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.



# Medien im Gerichtssaal



# Vorwort

*« C'est une expérience éternelle,  
que tout homme qui a du pouvoir  
est porté à en abuser ;  
il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites »*  
Montesquieu, *De l'esprit des lois*, Buch XI, 1748.

Das Modell der Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive und Judikative) in seinen unterschiedlichen Ausformungen bildet die Grundlage für die politische Struktur der meisten demokratischen Staaten der Welt. Wenngleich nicht formell eine dieser Gewalten, wird die Presse häufig als „vierte Gewalt“ oder „vierter Zweig der Regierung“ bezeichnet, da sie Informationen zu öffentlichen Belangen bereitstellt und dadurch als Garant dafür fungiert, dass diese staatlichen Gewalten ihre hoheitlichen Rechte nicht missbrauchen.

Damit die Presse diese „heilige Pflicht“ wahrnehmen kann, benötigt sie Zugang zu Informationen über die Handlungen (und „Nicht-handlungen“) der drei Gewalten. Im Fall der Judikative gehört dazu nicht nur die Möglichkeit der Presse, über die von den Gerichten gefällten Urteile, sondern was ebenso wichtig ist, über Gerichtsverfahren zu berichten. Dafür muss die Presse unter anderem im Gerichtssaal anwesend sein können.

Selbstverständlich besteht auch die Presse aus Menschen, die wiederum ihre eigenen Vorrechte missbrauchen oder einzelnen Personen unnötigen Schaden zufügen können. Bisweilen kann Transparenz soweit gehen, dass sie Freiheiten und Rechte Dritter verletzt. Daher sieht Artikel 10.2 EMRK ausdrücklich vor, dass die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit eingeschränkt werden kann, um unter anderem das Ansehen oder Rechte Dritter zu schützen oder um die Autorität und Unparteilichkeit der Judikative zu wahren.

Diese IRIS *plus* bietet Ihnen einen Überblick über rechtliche Fragen der Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien. Der Leitbeitrag betrachtet die maßgebliche Gesetzgebung sowie jüngste geltende Rechtsprechung in der Russischen Föderation. Dabei werden grundlegende juristische Fragen des Ausgleichs zwischen Zugang zu Informationen und Recht auf Privatsphäre sowie mögliche Einschränkungen der Informations- und Medienfreiheit, Vorverurteilung durch die Medien und anderes erörtert. Der Abschnitt Zoom bietet eine gesamteuropäische Betrachtung der Fragestellung. Er erläutert die maßgeblichen Grundprinzipien, die in der EMRK niedergelegt sind, und untersucht spezielle Sachverhalte im Zusammenhang mit Medienberichterstattung über Strafverfahren, die in einigen herausragenden Fällen großes Medieninteresse verursacht haben. Der Abschnitt

Berichterstattung ergänzt den Zoom mit Beiträgen, die in unserem IRIS-Newsletter veröffentlicht wurden und die relevanten Rechtsinstrumente des Europarats und entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte näher erläutern.

Strasbourg, Juni 2014

**Susanne Nikoltchev**  
*Geschäftsführende Direktorin*  
*Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

# INHALTSVERZEICHNIS

## LEITBEITRAG

<b>Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien in der Russischen Föderation</b> . . . . .	7
<i>von Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatliche Lomonossow-Universität Moskau</i>	
<b>Einleitung</b> . . . . .	7
<b>I. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen</b> . . . . .	8
<b>II. Beschlüsse der obersten Gerichte</b> . . . . .	11
<b>III. Geltende Rechtsprechung</b> . . . . .	15
1. Zugang zum Gerichtssaal . . . . .	16
2. Recht am eigenen Bild . . . . .	16
3. Unschuldsvermutung . . . . .	17
4. Online-Archive . . . . .	18
5. Schutz personenbezogener Daten im Internet . . . . .	19
6. Diffamierung . . . . .	21
7. Zeugenschutz . . . . .	22
<b>IV. Fazit</b> . . . . .	23

## BERICHTERSTATTUNG

<b>Gesamteuropäische Standards</b> . . . . .	25
<i>von Mireille van Eechoud (Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam), Christophe Poirel (Europarat, Directorate of Human Rights), Dirk Voorhoof (Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark) &amp; Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde), Charlotte Vier (Légipresse)</i>	
<b>Ministerkomitee</b> . . . . .	26
• Europäische Konvention über den Zugang zu offiziellen Dokumenten . . . . .	26
• Zwei Empfehlungen über Medien und Strafverfahren verabschiedet . . . . .	27
<b>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte</b> . . . . .	28
• Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien . . . . .	28
• Rechtssache TASZ gegen Ungarn . . . . .	29
• Rechtssache Tourancheau und July gegen Frankreich ( <i>Libération</i> -Affäre) . . . . .	31
• Fälle B. und P. gegen das Vereinigte Königreich . . . . .	32
• Verurteilung Frankreichs wegen Verletzung von Artikel 10. . . . .	33
• Jüngste Urteile in Bezug auf Meinungsfreiheit, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und die Medien- berichterstattung über laufende Verfahren . . . . .	34

## ZOOM

### **Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren und der gesamteuropäische Rechtsrahmen der Menschenrechte. . . . . 35**

*von Amélie Lépinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

- **Allgemeine Prinzipien. . . . . 36**
- **Die Möglichkeit der Medien zur Berichterstattung über Strafverfahren . 39**
- **Fazit . . . . . 41**



# Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien in der Russischen Föderation

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatliche Lomonossow-Universität Moskau

## Einleitung

Öffentlichkeit oder *Glasnost* der Gerichte ist in der Russischen Föderation nichts Neues, denn es gab sie sowohl nach dem Gesetz als auch, in geringerem Maße, in der Praxis bereits im Zarenreich und zu Zeiten der Sowjetunion. Zahlreiche Rechtsfälle, Anwälte und Richter sind aufgrund der Berichterstattung in der Presse und der Bilder Beteiligter in das russische nationale Gedächtnis eingegangen. Als in Europa bekannte Beispiele seien hier das Schwurgerichtsverfahren gegen Vera Sassulitsch im Jahr 1878, Stalins „Schauprozesse“ in den 1930er Jahren sowie der Fall der Punk-rockgruppe Pussy Riot 2012 genannt.

Für die Mehrheit der russischen Bevölkerung sind die audiovisuellen Medien zur Hauptinformationsquelle über die Arbeit der Gerichte geworden. Öffentliche Meinungsumfragen zeigen, dass Fernsehnachrichten sowie Fernsehshows mit fiktiven Gerichtsverhandlungen vor einem Pseud Richter die beiden wichtigsten Informationsquellen zum Gerichtssystem und zur Tätigkeit der Gerichte darstellen, während Spielfilme und Fernsehserien den vierten Platz belegen. Anders ausgedrückt: Das Fernsehen prägt mehr als alle anderen Medien oder persönliche Erfahrungen die Vorstellung davon, was in den Gerichtssälen vor sich geht.<sup>1</sup>

In den letzten Jahren ist die Zulässigkeit moderner Techniken zur Aufzeichnung und Übertragung von Verhandlungen aus den Gerichtssälen zu einer wichtigen Frage des russischen Rechts und der Gerichtsbarkeit geworden. Da die Prozessordnungen nur mühsam mit der technologischen Entwicklung Schritt halten, sind Richter häufig verunsichert, ob sie die alten Maßstäbe an nicht traditionelle Kommunikationsmittel anlegen können, dürfen und sollen.

Die obersten Gerichte Russlands haben daher vor kurzem Auslegungsbeschlüsse gefasst, um den Richtern Leitlinien zur Öffentlichkeit der Gerichte für die Medien an die Hand zu geben. Zuvor war bereits ein Föderationsgesetz verabschiedet worden, um die Zugänglichkeit gerichtlicher

---

1) Siehe Gudkov L., Dubinin B., Zorkaya N., *Российская судебная система в мнениях общества*, (Das russische Gerichtssystem in der öffentlichen Meinung) / *Vestnik obshchestvennogo mneniya*, 2010, Nr. 4 (106), S. 7-43. Wie zitiert in Pavlov, I., *et.al. Интернет как средство укрепления общественного доверия к судам общей юрисдикции: пути и перспективы* (Das Internet als Mittel zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die ordentlichen Gerichte: Wege und Perspektiven), Sankt Petersburg, 2013.

Informationen zu gewährleisten. Dieser Leitbeitrag betrachtet die maßgeblichen rechtlichen Instrumente sowie die jüngste Rechtsprechung, um aktuelle Grundsätze und politische Maßnahmen in Russland zu erörtern. Er befasst sich unter anderem mit dem Gleichgewicht zwischen Informationszugang und dem Recht auf Privatsphäre, mit möglichen Einschränkungen der Informations- und Medienfreiheit und Vorverurteilung durch die Medien, wobei der Schwerpunkt auf audiovisuellen und Online-Medien liegt.

## I. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen

Zur Öffentlichkeit der Gerichte regelt Art. 123 Abs. 1 der Verfassung der Russischen Föderation von 1993 in Kapitel 7 („Die rechtsprechende Gewalt“) Folgendes:

Die Verhandlung ist in allen Gerichten öffentlich. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind in den durch ein Föderationsgesetz vorgesehenen Fällen zulässig.<sup>2</sup>

Die Strafprozessordnung der Russischen Föderation aus dem Jahr 2001 sieht in Art. 241 („Öffentlichkeit“) vor:

1. Strafrechtliche Verfahren sind mit Ausnahme der in diesem Artikel genannten Fälle in allen Gerichten öffentlich.  
[...]
5. Bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung anwesende Personen sind berechtigt, Tonaufnahmen und schriftliche Aufzeichnungen davon anzufertigen. Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen und/oder Filmaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden Richters der Verhandlung zulässig.  
[...]
7. Gerichtsurteile sind in öffentlicher Verhandlung zu verkünden. Bei Verhandlung einer Strafsache unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder bei Verhandlung von Wirtschaftsstrafsachen können aufgrund eines Beschlusses oder einer Anordnung des Gerichts nur Einleitung und Tenor des Urteils verkündet werden.<sup>3</sup>

In der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation von 2002 heißt es in Art. 10 („Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren“):

1. Verfahren in allen Gerichten sind öffentlich. Gerichtsverfahren sind in Fällen, die Informationen zu Staatsgeheimnissen oder zum Adoptionsgeheimnis beinhalten, sowie in anderen Fällen, für die dies im Föderationsrecht vorgesehen ist, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.  
[...]
7. Die an der Rechtssache Beteiligten sowie die bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung anwesenden Personen sind berechtigt, den Verlauf des Verfahrens schriftlich sowie mithilfe von Tonaufzeichnungsgeräten festzuhalten. Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen sowie eine Ausstrahlung der Gerichtsverhandlung über Hörfunk und Fernsehen sind bei Zustimmung des Gerichts zulässig.
8. Die gerichtlichen Entscheidungen sind öffentlich zu verkünden; ausgenommen sind Fälle, in denen eine derartige Verkündung der Entscheidung die Rechte und legitimen Interessen Minderjähriger verletzt.<sup>4</sup>

2) Siehe amtliche Übersetzungen der Verfassung der Russischen Föderation unter: [www.constitution.ru/index.htm](http://www.constitution.ru/index.htm)

3) Strafprozessordnung der Russischen Föderation Nr. 174-FZ vom 18. Dezember 2011 (mit Änderungen), siehe die englische Übersetzung unter: <http://legislationline.org/documents/section/criminal-codes/country/7>

4) Zivilprozessordnung der Russischen Föderation Nr. 138-FZ vom 14. November 2002 (mit Änderungen), siehe die englische Übersetzung unter: [www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file\\_id=277039](http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=277039)

Die Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation besagt ihrerseits in Art. 11 („Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen“):

1. Verhandlungen vor Schiedsgerichten sind öffentlich.
2. Eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist zulässig, wenn eine öffentliche Verhandlung zur Enthüllung eines Staatsgeheimnisses führen könnte, ferner in anderen vom Föderationsrecht vorgesehenen Fällen, sowie auch bei Stattgabe eines Antrags einer verfahrensbeteiligten Person, die die Notwendigkeit der Wahrung geschäftlicher, staatlicher oder sonstiger gesetzlich geschützter Geheimnisse geltend macht.  
[...]
7. Bei öffentlichen Verhandlungen anwesende Personen haben das Recht, während der Verhandlung Mitschriften anzufertigen und die Verhandlung mithilfe von Tonaufzeichnungsgeräten aufzunehmen. Filmaufzeichnungen, Fotoaufnahmen und Videoaufzeichnungen sowie die Übertragung von Schiedsgerichtsverhandlungen in Hörfunk und Fernsehen sind bei Genehmigung durch den Vorsitzenden Richters zulässig.
8. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind öffentlich zu verkünden.<sup>5</sup>

Das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation von 2001 in Art. 24.3 („Öffentliche Verhandlung von Ordnungswidrigkeitsfällen“) regelt letztlich Folgendes:

1. Ordnungswidrigkeitsfälle sind öffentlich zu verhandeln; ausgenommen sind Fälle, die in Art. 28.6 Abs. 3 dieses Gesetzbuches vorgesehen sind, oder Fälle, in denen dies zu einer Offenlegung staatlicher, militärischer, geschäftlicher oder sonstiger gesetzlich geschützter Geheimnisse führen kann, sowie Fälle, in denen dies zum Schutz der Sicherheit von Personen, die an Ordnungswidrigkeitsverfahren beteiligt sind, deren Familienangehörigen und Verwandten, sowie zum Schutz der Ehre und Würde der genannten Personen erforderlich ist.  
[...]
2. Die Personen, die an einem Ordnungswidrigkeitsverfahren beteiligt sind, und die Personen, die bei der öffentlichen Verhandlung der Ordnungswidrigkeit anwesend sind, haben das Recht, den Verlauf des Ordnungswidrigkeitsverfahrens schriftlich sowie mithilfe von Tonaufzeichnungsgeräten festzuhalten. Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen sowie die Übertragung des öffentlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens über Hörfunk und Fernsehen sind mit Zustimmung des Richters, des Organs oder des Beamten, der den Ordnungswidrigkeitsfall verhandelt, zulässig.<sup>6</sup>

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das gesetzliche Verfahrensrecht vorsieht, dass jeder, auch professionelle Medienvertreter, während einer Gerichtsverhandlung das Recht hat, eigenständig:

- Mitschriften von Hand oder mittels Computer, Kurzschriftaufzeichnung (Stenogramm) und Zeichnungen anzufertigen
- Tonaufzeichnungen mithilfe von Audiogeräten zu erstellen.

Es besteht weder die Notwendigkeit, das Gericht von der Absicht in Kenntnis zu setzen, dass dieses Recht wahrgenommen wird oder solche Aufzeichnungen angefertigt werden sollen, noch ist eine Genehmigung für derartige Aktivitäten einzuholen.

Eine Genehmigung des Gerichts (oder des Vorsitzenden Richters) ist hingegen erforderlich für:

- Fotoaufnahmen, Film- oder Videoaufzeichnungen,
- Übertragung des Verfahrens über Hörfunk oder Fernsehen.

5) Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation Nr. 95-FZ vom 24. Juli 2002 (mit Änderungen), siehe die englische Übersetzung unter: [www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file\\_id=276748](http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=276748)

6) Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Russischen Föderation Nr. 195-FZ vom 30. Dezember 2001 (mit Änderungen), siehe die englische Übersetzung unter: [www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file\\_id=276912](http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=276912)

Im August 2013 legte das Justizministerium der Russischen Föderation einen Gesetzentwurf zur öffentlichen Diskussion vor, mit dem einheitliche Regeln für Videoaufzeichnungen und Online-Übertragungen von Gerichtsverhandlungen eingeführt werden sollen,<sup>7</sup> und zwar durch Änderungen der oben beschriebenen Prozessordnungen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Gerichte auf Ersuchen einer betroffenen Partei Videoaufzeichnungen und Live-Übertragungen von Verfahren aufgrund einer gesonderten Entscheidung zulassen. Die Verweigerung einer solchen Erlaubnis ist nur aufgrund „objektiver Gründe“ möglich, etwa wenn der Schutz der Privatsphäre, geschäftlicher oder sonstiger gesetzlich geschützter Geheimnisse erforderlich ist oder wenn „eine derartige Handlung zu einer Verletzung grundlegender Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie legitimer Interessen führen könnte“. Der Gesetzentwurf erlaubt Einschränkungen für die Aufzeichnung und Live-Übertragung einiger Gerichtsverfahren. Er gestattet es, die Aufzeichnung und Live-Übertragung personenbezogener Daten von Beteiligten, beispielsweise ihrer Anschrift oder ihres Arbeitsplatzes, einzuschränken. Jede Einschränkung muss allerdings von der Partei, die um sie nachsucht, begründet werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass jemand, der eine Videoaufzeichnung oder Live-Übertragung vornehmen möchte, in seinem Antrag zur Genehmigung dieser Handlung den Namen der Medieneinrichtung oder des Internetportals nennen muss, über die diese Aufzeichnungen verfügbar sein werden. Das Gericht veröffentlicht dann die relevanten Online-Adressen auf seiner offiziellen Website.<sup>8</sup>

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags war der Gesetzentwurf bei der Staatsduma (Unterhaus der Föderationsversammlung der Russischen Föderation) noch nicht formell eingereicht worden.

Die zentrale Rolle bei der Regulierung des Zugangs zu Gerichtssälen und den Informationen, über die die Gerichte verfügen, spielt das Föderationsgesetz über die Gewährleistung von Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation (im Folgenden Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen). Die Ausarbeitung begann 2003, der Staatsduma vorgelegt wurde die Gesetzesvorlage durch den Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation (*Верховный суд Российской Федерации*) im Jahr 2006. Die Abgeordneten nahmen vor der Verabschiedung 2008 weitreichende Änderungen am Wortlaut vor, während das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2010 hinausgeschoben wurde.<sup>9</sup>

Das Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen regelt unter anderem, dass der vollständige Wortlaut von Entscheidungen und Urteilen aller Gerichte sowie Informationen über Berufungen und deren Ausgang auf von den Gerichten in Russland eingerichteten offiziellen Websites zu veröffentlichen sind. Es gibt eine Reihe wichtiger Ausnahmen von dieser Vorschrift (Art. 15); so sind etwa Veröffentlichungen von Gerichtsentscheidungen zu Staatsverbrechen oder Familienrechtsfällen (zum Beispiel Scheidungen) im Internet nicht zulässig.

Der Wortlaut von Entscheidungen ordentlicher Gerichte (und nur dieser Gerichte) wird redigiert, um Informationen im Zusammenhang mit Staatsgeheimnissen und sonstigen gesetzlich geschützten Geheimnissen zu entfernen. Darüber hinaus werden sämtliche Namen (mit Ausnahmen derer der beteiligten Richter, Staatsanwälte und Anwälte) durch Initialen oder Pseudonyme ersetzt, um die Privatsphäre der Einzelpersonen zu schützen (Art. 15 Abs. 3). Gemäß späteren Änderungen des

7) *Проект федерального закона «О внесении изменений в некоторые законодательные акты Российской Федерации»* (Entwurf zum Föderationsgesetz über die Änderung bestimmter Rechtsakte der Russischen Föderation, siehe unter: [img.rg.ru/pril/article/76/57/64/proekt-internet.doc](http://img.rg.ru/pril/article/76/57/64/proekt-internet.doc)). Der Entwurf wurde auf der Website des Justizministeriums veröffentlicht, der Zugriff darauf später jedoch gesperrt.

8) Kornya, Anastassia, *Суд выпустят в сеть* (Das Gericht geht ins Netz), *Vedomosti daily*, 6. August 2013. Siehe [www.vedomosti.ru/politics/news/14932131/chto-zahotyat-to-pokazhut#ixzz2bb9b00Dj](http://www.vedomosti.ru/politics/news/14932131/chto-zahotyat-to-pokazhut#ixzz2bb9b00Dj)

9) Föderationsgesetz über die Gewährleistung von Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation (*Об обеспечении доступа к информации о деятельности судов в Российской Федерации*) (mit Änderungen) Nr. 3262-FZ vom 22. Dezember 2008. Eine englische Übersetzung des Föderationsgesetzes ist auf der offiziellen Website des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation abrufbar unter: [www.supcourt.ru/catalog.php?c1=English&c2=Documents&c3=&id=6800](http://www.supcourt.ru/catalog.php?c1=English&c2=Documents&c3=&id=6800). Siehe auch Richter A., „Transparenz der Gerichte soll gestärkt werden“, IRIS 2009-3:Extra, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2009/3/article101.de.html>

Föderationsgesetzes über den Zugang zu Gerichtsinformationen wurde die Liste der ausgenommenen Personen erweitert. Sie umfasst nunmehr auch den Kläger, den Beklagten, Dritte, den Zivilkläger, den Zivilbeklagten, die verurteilte Person, die freigesprochene Person, die beschuldigte Person bei einer Ordnungswidrigkeit sowie den Urkundsbeamten. Ihre Nachnamen und die Initialen für Vor- und Vatersnamen dürfen online veröffentlicht werden. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Schieds- und sonstige Gerichte jeweils den vollen Wortlaut veröffentlichen müssen.

Das Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen gestattet auch Anfragen zur Tätigkeit eines Gerichts per E-Mail; diese müssen binnen 30 Tagen beantwortet werden. Die Information ist kostenlos bereitzustellen.

Es sei angemerkt, dass Fragen einer audiovisuellen oder Online-Aufzeichnung oder Übertragung vom Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen nicht gesondert behandelt werden.

## II. Beschlüsse der obersten Gerichte

Bereits vor Inkrafttreten des Föderationsgesetzes über den Zugang zu Gerichtsinformationen bemühte sich der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation intensiv, den Richtern dessen Rolle und Bedeutung zu erläutern. Damit wich er von seiner eigenen Tradition ab, zunächst geltende Rechtsprechung zu sammeln und auszuwerten und dann die Richter auf der Grundlage vorhandener bewährter Praxis anzuweisen, sondern entschied sich stattdessen dafür, das Problem vorab anzugehen.

Der Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien enthält mehrere Bestimmungen (Punkt 16 und 17), die mehr oder minder unmotiviert in den Text eingefügt wurden, da sie Vorschriften behandeln, die in keinem oder zumindest keinem direkten Zusammenhang mit dem Gesetz zur Regulierung der Massenmedien stehen.<sup>10</sup>

In dem Beschluss werden die Richter daran erinnert, dass die Öffentlichkeit des Gerichtssystems eine weitreichende Berichterstattung über die Tätigkeit der Gerichte voraussetzt. Daher sollten sich die Gerichte um eine stärkere Nutzung der Massenmedien für eine objektive, verlässliche und schnelle Berichterstattung über ihre Tätigkeit bemühen.

In seinem Beschluss wiederholt der Oberste Gerichtshof, dass Richter nicht berechtigt sind, Journalisten den Zugang zu Gerichtsverfahren zu verwehren oder sie daran zu hindern, über einen bestimmten Fall zu berichten, es sei denn, diese Möglichkeit ist unmittelbar im Gesetz vorgesehen. Das Prozessrecht beinhaltet eine solche Option bei Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder Situationen, in denen eine Person wegen Störung der Gerichtsordnung des Saales verwiesen werden kann. Journalisten kann der Zugang zum Beispiel nicht deshalb verwehrt werden, weil nicht ausreichend Sitzgelegenheiten im Gerichtssaal vorhanden sind. Im Beschluss wird dargelegt, dass jede Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen, die nicht direkt durch Föderationsgesetze geregelt sind, den Verfassungsbestimmungen widerspricht, nach denen die Prüfung von Rechtssachen vor allen Gerichten öffentlich erfolgen muss. Darüber hinaus stellt es einen „möglichen Verstoß“ gegen das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte dar.

---

10) Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien Nr. 16 vom 15. Juni 2010. Siehe den vollständigen Wortlaut in englischer, französischer und deutscher Sprache in Nikoltchev S., (Ed.), Ein Meilenstein für die Massenmedien in Russland, IRIS *plus* 2011-1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2011: [www.obs.coe.int/shop/irisplus/-/asset\\_publisher/k6BP/content/iris-plus-2011-1](http://www.obs.coe.int/shop/irisplus/-/asset_publisher/k6BP/content/iris-plus-2011-1)

In Punkt 16 des Beschlusses führt der Oberste Gerichtshof aus, unter welchen Voraussetzungen eine Informationsanfrage zur Tätigkeit der Gerichte abgelehnt werden kann. Unter den Umständen, die nach dem Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen vorgesehen sind, findet sich „Behinderung der Ermittlungen der Justiz“, die folgendermaßen beschrieben wird:

Unter Informationen, deren Bereitstellung gemäß Art. 20 Abs. 1 Ziff. 5 des genannten Föderationsgesetzes verweigert werden kann (die angefragten Informationen stellen eine Behinderung der Ermittlungen der Justiz dar), sind unter anderem Informationen zu verstehen, deren Verbreitung Hindernisse für ein faires Verfahren schaffen kann, wie es gemäß Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert ist (Sie können etwa zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Parteien, des Verhandlungsgrundsatzes, der Unschuldsvermutung sowie angemessener Fristen für die Sachverhaltsklärung führen).

Der Beschluss erläutert des Weiteren den Einsatz von Aufzeichnungsgeräten in Gerichtssälen. Er erinnert daran, dass gemäß Prozessrecht jeder (auch Journalisten), der bei einem Gerichtsverfahren anwesend ist, das Gerichtsverfahren schriftlich oder unter Nutzung von Tonaufzeichnungsgeräten festhalten darf. Wer eine Tonaufzeichnung vornimmt, ist gesetzlich nicht verpflichtet, das Gericht davon in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist die Aufzeichnung einer Verhandlung per Film, Foto oder Video sowie die Ausstrahlung per Fernsehen oder Hörfunk nur mit Genehmigung des Gerichts (des Richters) zulässig, und der Berichtende ist verpflichtet, diese Absicht dem Gericht (Richter) mitzuteilen.

Der Oberste Gerichtshof gibt Richtern einen wichtigen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung an die Hand, derartige audiovisuelle Aufzeichnungen oder Sendungen zuzulassen: Sie müssen das allgemeine Recht auf Informationsfreiheit einerseits gegen das allgemeine Recht auf die Unantastbarkeit der Privatsphäre, der persönlichen und familiären Geheimnisse, auf Schutz der Ehre und des Ansehens, auf die Vertraulichkeit des Briefverkehrs und sonstiger Kommunikation sowie das Recht am eigenen Bild andererseits abwägen. Somit wurden russische Gerichte zum ersten Mal mit folgenden Worten angewiesen, in solchen Fällen zu berücksichtigen, dass das Recht auf Information zu wahren ist:

Bei der Entscheidung, Film- und/oder Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen oder Hörfunkübertragungen einer Gerichtsverhandlung zu gestatten, hat das Gericht (der Richter) die entsprechenden Verfahrensnormen (Art. 10 Abs. 7 und Art. 158 Abs. 5 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation, Art. 24.3 Abs. 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation, Art. 241 Abs. 5 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation) zu berücksichtigen und das allgemeine Recht, frei mit allen rechtmäßigen Mitteln nach Informationen zu suchen, solche zu erlangen, zu übertragen, zu produzieren und zu verbreiten (Art. 29 Abs. 4 der Verfassung der Russischen Föderation, Art. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien) gegen das allgemeine Recht auf die Unantastbarkeit der Privatsphäre, der persönlichen und familiären Geheimnisse, auf Schutz der Ehre und des Ansehens, auf die Vertraulichkeit des Briefverkehrs, der Telefon-, Post-, Fernschreiber- und sonstigen Kommunikation (Art. 23 der Verfassung der Russischen Föderation) und auf Schutz des eigenen Bildes (Art. 152.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation) abzuwägen.

Am 8. Oktober 2012 verabschiedete das Obere Schiedsgericht der Russischen Föderation<sup>11</sup> in seiner Plenarsitzung einen Beschluss zur Gewährleistung von Öffentlichkeit in Schiedsgerichtsverfahren.<sup>12</sup>

---

11) Bis vor Kurzem war das Obere Schiedsgericht der Russischen Föderation (*Высший Арбитражный суд Российской Федерации*) ein oberstes Justizorgan an der Spitze der Hierarchie der Schiedsgerichte mit insgesamt 4000 für Wirtschaftsstreitigkeiten zuständigen Schiedsrichtern. Es übte die gerichtliche Aufsicht über deren Tätigkeit gemäß der Schiedsprozessordnung der Russischen Föderation aus. Es wurde abgeschafft und durch Änderungen der Verfassung der Russischen Föderation und mehrerer Gesetze, die alle am 6. Februar 2014 in Kraft traten, *de facto* mit dem Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation zusammengeführt. Einer der Hauptgründe für die Gerichtsreform war die Schaffung einer einheitlichen Auslegung der Gesetze für die Richter.

12) Plenarbeschluss Nr. 61 des Oberen Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 8. Oktober 2012 zur Gewährleistung von Öffentlichkeit in Schiedsgerichtsverfahren (*Об обеспечении гласности в арбитражном процессе*), siehe: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16184>

Der Beschluss weist Schiedsrichter an, dass eine Textberichterstattung von Gerichtsverhandlungen über soziale Medien und das Internet unter Verwendung eigener technischer Geräte ohne besondere Erlaubnis oder Unterrichtung des Vorsitzenden Richters oder der Verfahrensparteien gestattet ist.

Das Obere Schiedsgericht erkennt eine Zulässigkeitsvermutung für Foto-, Video- oder Filmaufzeichnungen der öffentlichen Gerichtsverfahren sowie deren Direktübertragung per Hörfunk, Fernsehen oder Internet. Ein Verbot solcher Aufzeichnungen ist nur zum Schutz grundlegender Menschenrechte zulässig.

Für eine Aufzeichnung und/oder Fernsehdirektübertragung und Webcasting ist es nicht erforderlich, die Erlaubnis für die Nutzung von Bildern der im Gerichtssaal Anwesenden einzuholen. Derartige Aufzeichnungen können als Beweismittel für Verfahrensverstöße in dem Fall verwendet werden.

Schiedsgerichte werden darauf hingewiesen, dass die Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, welche personenbezogene Daten von Beteiligten in Ordnungswidrigkeitsverfahren enthalten,<sup>13</sup> nicht an sich als Handlung betrachtet werden darf, welche die Sicherheit dieser Personen sowie ihrer Familienangehörigen und Verwandten oder deren Ehre und Würde beeinträchtigt. Wie vom Oberen Schiedsgericht dargelegt, untersagen das Föderationsgesetz über personenbezogene Daten<sup>14</sup> und das Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen Schiedsgerichten nicht die vollständige Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, weil darin personenbezogene Daten enthalten sind.

Seit dem 28. Juni 2010 sieht das Föderationsgesetz über personenbezogene Daten (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 5) eindeutig vor, dass es nicht auf Verhältnisse anzuwenden ist, die sich daraus ergeben, dass Informationen gemäß dem Föderationsgesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen bereitgestellt werden.

Der Beschluss weist zudem Richter an, dass sie Personen nicht daran hindern dürfen, während öffentlicher Verhandlungen im Gerichtssaal anwesend zu sein, wenn freie Plätze vorhanden sind. Sollte kein Gerichtssaal verfügbar sein, der alle Interessierten fasst, kann eine Direktübertragung der Verhandlung organisiert werden (üblicherweise in einen Saal im selben Gebäude).

Am 13. Dezember 2012 folgte der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation dem Oberen Schiedsgericht und verabschiedete in seiner Plenarsitzung einen ähnlichen Beschluss zur Öffentlichkeit und Transparenz von Gerichtsprozessen und zum Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte.<sup>15</sup>

Im Beschluss des Obersten Gerichtshofs wird insbesondere angemerkt, dass die Anwesenheit von Journalisten bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zur Beschaffung von Informationen zu einem Fall eine rechtmäßige Methode des Informationszugangs darstellt und Journalisten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und es daher nicht zulässig ist, Hindernisse aufzubauen und ihnen den Zugang zum Gerichtssaal aufgrund ihrer beruflichen Zugehörigkeit, wegen fehlender Akkreditierung und (oder) aus sonstigen, nicht gesetzlich vorgesehenen Gründen (Punkt 4) zu verweigern.

Er verweist auf ein wichtiges Verfahrensprivileg von Journalisten als öffentliche Kontrollinstanzen, indem er besagt, dass Gerichtsdienstler Journalisten nicht vor Verkündung des Entscheids des Gerichts, die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen, des Gerichtssaals verweisen und sie nicht daran hindern dürfen, Mitschriften oder Tonaufzeichnungen vom Gerichtsverfahren anzufertigen. Der Oberste Gerichtshof geht noch weiter, indem er Richter anweist, dass in Fällen, in

---

13) Einige Arten von Ordnungswidrigkeiten fallen in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

14) Föderationsgesetz über personenbezogene Daten (*О персональных данных*) vom 27. Juli 2006, Nr. 152-FZ.

15) Plenarbeschluss Nr. 35 des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation zur Öffentlichkeit und Transparenz von Gerichtsprozessen und zum Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte (*Об открытости и гласности судопроизводства и о доступе к информации о деятельности судов*), 13. Dezember 2012. Der Verfasser war am Entwurf des Beschlusstextes beteiligt. Siehe den Text (in russischer Sprache) unter: [www.vsrfr.ru/Show\\_pdf.php?Id=8331](http://www.vsrfr.ru/Show_pdf.php?Id=8331)

denen nach einer solchen Verkündung alle nicht am Verfahren beteiligten Anwesenden des Gerichtssaals zu verweisen sind, es Journalisten zu gestatten ist, den Gerichtssaal als letzte zu verlassen.

Der Oberste Gerichtshof spricht sich zudem für eine eingeschränkte Auslegung des Rechts auf Privatsphäre in Gerichtsverhandlungen aus:

Informationen zum Privatleben der beteiligten Personen in der Rechtssache sind kein zwingender Grund für eine Entscheidung des Gerichts, ein Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Die Gerichte sollten bei ihrer Entscheidung, Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen, um das Recht Einzelner auf Privatsphäre zu wahren, die Art und den Inhalt der Informationen über das Privatleben einer Person sowie die möglichen Folgen einer Offenlegung dieser Informationen berücksichtigen.

Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs enthält eine Rechtsvermutung, dass jeder bei einem öffentlichen Gerichtsverfahren Anwesende (einschließlich Journalisten) dieses schriftlich und mit Audio-, Foto-, Video- und Filmgeräten aufzeichnen sowie live übertragen (ausstrahlen) darf. Er weist darüber hinaus die Gerichte an, jedermann die gleichen Bedingungen zur Wahrnehmung dieses Recht einzuräumen.

Während den Prozessordnungen (siehe oben) zufolge keine richterliche Genehmigung für eine Tonaufzeichnung (Mitschrift) der Gerichtsverhandlungen erforderlich ist, weitet der Oberste Gerichtshof derartige Aufzeichnungen im Zeitalter moderner Technologien auf Online-Berichterstattung oder Textnachrichten (etwa über Twitter oder Online-Textberichterstattung auf einer Nachrichten-Website) aus. In der Tat ist derartige Online-Berichterstattung über Verhandlungen, die im öffentlichen Interesse stehen, seither ein neues Angebot bei Online-Medien in Russland geworden, die diese mit Videos und Fotos verknüpfen. Insbesondere gilt dies für die Website von RAPSI (Russische Agentur für Rechts- und Gerichtsinformationen),<sup>16</sup> aber auch für das Nachrichtenportal Lenta.ru und für Kommersant.ru, der Website einer Wirtschaftstageszeitung.

Nach den Prozessordnungen ist hingegen für Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen, Filmaufnahmen und die Ausstrahlung des Verfahrens über Hörfunk und (oder) Fernsehen nach wie vor die Genehmigung des Gerichts erforderlich. Der Oberste Gerichtshof merkt in diesem Zusammenhang an, das gleiche Verfahren sei für eine Live-Video-Übertragung eines Verfahrens im Internet erforderlich.

Der Oberste Gerichtshof stellt erstmals klar, dass Anträge auf eine solche Genehmigung im amtlichen Protokoll des Gerichtsverfahrens zu vermerken sind. Solche Anträge sind vom Gericht unter Beteiligung der Parteien zu prüfen, die Entscheidungen hierzu sind ebenfalls im Protokoll festzuhalten. Eine Ablehnung einer Genehmigung ist mit den Gründen, die das Gericht bei seiner Entscheidung geleitet haben, detailliert darzulegen.

Der Beschluss weist die Richter an, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Fotos, Video, Filmaufnahmen oder Liveübertragung öffentlicher Gerichtsverhandlungen zunächst von der Vermutung auszugehen, dass Derartiges auf jeden Fall möglich ist. Es gibt Ausnahmen von dieser Regel, so etwa eine mögliche Verletzung der Rechte und legitimen Interessen von Verfahrensbeteiligten, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre, des Schutzes des Ansehens, der Vertraulichkeit von Schriftwechsel, Telefongesprächen und anderen Mitteilungen, welche private Informationen beinhalten. Andererseits erklärt der Oberste Gerichtshof, wenn das ordentliche Gericht zu dem Schluss gelange, dass derartige Handlungen zu keiner Verletzung der Rechte und legitimen Interessen von Verfahrensbeteiligten führen, habe es kein Recht, diese lediglich aufgrund subjektiver und unbegründeter Einwände der Verfahrensbeteiligten zu untersagen.

Die durch solche Handlungen entstandenen Video- und Audioaufnahmen, so der Oberste Gerichtshof, können durch das Gericht nicht von den Verfahrensbeteiligten und Vertretern der Öffentlichkeit

---

16) RAPSI gehört zum Nachrichtendienst RIA Novosti, der nun per Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation aufgelöst wird. Sein Schicksal war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags ungewiss.



eingefordert werden. Nach Maßgabe der Prozessordnungen der Russischen Föderation können die Verfahrensbeteiligten einen Antrag auf Zulassung von Materialien, die durch eine solche Aufzeichnung erlangt wurden, zum Prozess stellen. Dies kann nur mit dem Einverständnis der Personen, die diese Aufnahmen angefertigt haben, erfolgen, diese Materialien zur Verfügung zu stellen.

Eine für die audiovisuellen Medien wichtige Bestimmung des Beschlusses bezieht sich darauf, inwieweit es zu zulässig ist, Aufzeichnungs- und Übertragungseinrichtungen in das Gerichtsgebäude zu bringen, *bevor* eine Genehmigung zur Verwendung im Gerichtssaal eingeholt worden ist. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass Journalisten nach der Einholung der Erlaubnis für die Aufzeichnung oder Übertragung des Verfahrens keine Zeit mehr hatten, die erforderliche Ausrüstung vor Beginn der Beratungen des Gerichts in der Sache heranzubringen, da die Gerichtsdiener, die das Gerichtsgebäude bewachen, den Journalisten nicht erlaubten, die Ausrüstung ohne klare Anweisung des Vorsitzenden Richters in das Gebäude zu bringen. Gemäß dem Beschluss (Punkt 19) ist seither „Besuchern und Vertretern von Redaktionen der Medien (Journalisten) mit Audio-, Foto-, Film- und Videoausrüstung ungehinderter Zugang zum Gerichtsgebäude zu gewähren.“

In Erweiterung seines früheren Beschlusses über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien stellte der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss (Punkt 34) klar, dass eine Nichtbeachtung der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren einen Verstoß gegen ein ordentliches Gerichtsverfahren darstellt und als Grundlage für die Aufhebung von Gerichtsurteilen dient, „wenn ein solcher Verstoß zur Verabschiedung einer unrechtmäßigen und (oder) unbegründeten Entscheidung geführt hat beziehungsweise hätte führen können, keine umfassende, vollständige und objektive Prüfung der Sache zugelassen hat, ...“ In diesem Zusammenhang weist der Oberste Gerichtshof darauf hin, dass „die wissentliche Schaffung von Bedingungen durch einen Richter, die die Anwesenheit von Personen, die nicht am öffentlichen Verfahren beteiligt sind, einschließlich Medienvertretern (Journalisten), im Gerichtssaal einschränken oder ausschließen, oder von Bedingungen, die dessen Aufzeichnung verhindern, einen Verstoß gegen die berufliche Ethik darstellt.“

Der Beschluss weist zudem die für die Zusammenarbeit mit den Medien und sonstigen interessierten Parteien zuständigen offiziellen Vertreter des Gerichts wie oberste Richter und Pressesekretäre an, Journalisten bei ihrem Dienst im öffentlichen Interesse zu unterstützen. Insbesondere erwartet der Oberste Gerichtshof, dass die offiziellen Vertreter die Medien über anstehende Gerichtsverhandlungen zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren und sie zudem bei der Organisation von Online-Videoausstrahlungen von öffentlichen Verfahren in Fällen, die im öffentlichen Interesse stehen, sowie bei der Veröffentlichung von Informationen über derartige Ausstrahlungen in den Medien unterstützen.

### III. Geltende Rechtsprechung

Die Berücksichtigung gerichtlicher Präzedenzfälle oder eine Anlehnung an solche Fälle, wie sie im kontinentaleuropäischen Recht praktiziert wird, ist dem Justizsystem in Russland verhältnismäßig fremd. Von Richtern wird erwartet, dass sie sich allein durch das Gesetzesrecht leiten lassen. Selbst die Anweisungen in Beschlüssen oberster Gerichte wie den oben angeführten werden bisweilen als nicht zu beachtende Empfehlungen betrachtet. Daher hat jede Betrachtung von Trends und Tendenzen in der geltenden Rechtsprechung rein akademischen Wert, da die Richter den Urteilen ihrer Kollegen wenig bis überhaupt keine Aufmerksamkeit schenken. Der folgende Teil dieses Beitrags konzentriert sich auf Fälle, die unserer Ansicht nach bewährte gerichtliche Praxis widerspiegeln, die sowohl Medienfreiheit als auch ein faires Verfahren ermöglicht. Die geltende Rechtsprechung ist nach Themen untergliedert.

Für diesen Teil wurden Gerichtsfälle ausgewählt und untersucht, die mehrheitlich über die Datenbank RosPravosudie zugänglich sind.<sup>17</sup> RosPravosudie ist ein nicht kommerzielles Online-

---

17) <https://rospravosudie.com/society/about>. Der Verfasser dankt Darya Novatorova von der Staatlichen Lomonossow-Universität Moskau für das Quellenstudium und die Klassifizierung der erhobenen Daten zur geltenden Rechtsprechung.

Projekt, das Zugang zu rund 38 Millionen Dokumenten bietet, mehrheitlich Texte von Gerichtsentscheidungen, die aufgrund der Durchsetzung des Föderationsgesetzes über den Zugang zu Gerichtsinformationen öffentlich zugänglich gemacht wurden. Diese Gerichtsentscheidungen sind alle ordnungsgemäß dokumentiert und den offiziellen Websites der russischen Gerichte entnommen.

## 1. Zugang zum Gerichtssaal

Die Beschlüsse der obersten Gerichte zur erforderlichen Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren wurden von den meisten Gerichten in erster Linie als Notwendigkeit interpretiert, Videoübertragungen aus dem Gerichtssaal in einen angrenzenden Saal im selben Gebäude vorzusehen und dort ein Fernsehgerät aufzustellen. Die Gerichte wollen nicht glauben, dass das in den Prozessordnungen angeführte allgemeine Recht auf Anwesenheit bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung die Gerichte verpflichtet, jedermann Zugang zu gewähren oder Verhandlungen in größeren Gerichtssälen abzuhalten.

*Rechtssache Bolotnaya (2013-2014)*

Im laufenden Strafverfahren gegen Demonstranten, die am 6. Mai 2012 in Moskau mit der Polizei aneinander gerieten, wurde die Verhandlung irgendwann aus einem großen Saal des Moskauer Stadtgerichts in einen Gerichtssaal des Bezirksgerichts Zamoskvoretsky mit nur 12 Zuschauerplätzen verlegt. Im Erdgeschoss wurde ein handelsübliches Fernsehgerät aufgestellt, damit die übrigen Zuschauer die Gerichtsverhandlungen verfolgen konnten. Allerdings hatte das Fernsehgerät keinen Tonverstärker, auch war der Raum im Erdgeschoss mit seinen 40 Sitzplätzen nicht groß genug, um die Verwandten, die Presse und die Öffentlichkeit zu fassen. Auf Beschwerden, dass ein solches Vorgehen die Transparenz des Verfahrens verhindere, erklärte der zuständige stellvertretende Vorsitzende des Bezirksgerichts:

... der Grundsatz der Öffentlichkeit, wie er in Art. 241 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation ausgeführt ist und nach dem strafrechtliche Verhandlungen in allen Gerichten öffentlich sind, wurde von Ihnen dahingehend falsch ausgelegt, dass das Gericht verpflichtet sei, für die persönliche Anwesenheit aller Interessierten im Gerichtssaal zu sorgen.<sup>18</sup>

## 2. Recht am eigenen Bild

Dieses Recht ist nach der russischen Gesetzeslage relativ neu; es wurde im Dezember 2006 in das Zivilgesetzbuch aufgenommen. Die Gerichte neigen zu der Haltung, dass das öffentliche Interesse das Recht am eigenen Bild überwiegt, wenn im Gerichtssaal Aufnahmen gemacht werden. Daher werden Klagen zum Schutz dieses Rechts bei audiovisueller oder Fotogerichtsberichterstattung üblicherweise abgewiesen.

*Rechtssache Yermolenko (2011)*<sup>19</sup>

Yermolenko klagte gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, das seinen Einwand gegen Filmaufnahmen eines lokalen Fernsehsenders im Gerichtssaal abwies. Vor Beginn des Strafverfahrens, in dem Yermolenko der Angeklagte war, filmte ein Kameramann ihn und seine engen Angehörigen drei Minuten lang „auf arglistige Weise“. Die Staatsanwaltschaft unternahm nichts, um diese „illegale Aufnahme“ zu beenden, der Richter in dem Verfahren wies seine Beschwerden zurück. Die Aufnahme wurde später im Zusammenhang mit der gerichtlichen Verhandlung der Strafsache im Fernsehen gezeigt. Sie stand auf der Website des Fernsehsenders zur Verfügung, und die Bilder wurden in der lokalen Presse abgedruckt. In seiner Klage machte Yermolenko geltend, mit der

18) Schreiben vom 15. Januar 2014, nachgedruckt im Artikel *Замоскворецкий суд. Час пик* („Gericht Zamoskvoretsky: Stoßzeit“) von Yulia Polukhina, *Novaya gazeta*, 3. Februar 2014, Nr. 11, S. 12-13, abrufbar unter: [www.novayagazeta.ru/inquests/62069.html](http://www.novayagazeta.ru/inquests/62069.html)

19) Berufungsentscheidung der Zivilrechtskammer des Regionalgerichts Astrachan in der Rechtssache Nr. 33 - 2108/2011. 20. Juli 2011. Siehe: <http://rospravosudie.com/court-astraxanskij-oblastnoj-sud-astraxanskaya-oblast-s/act-103755423/>

Verbreitung des Videos sei sein Recht am eigenen Bild wie auch seine Unschuldsvermutung verletzt worden. Er verlangte daher vom Redakteur des Fernsehsenders, vom Fernsehsender selbst, vom Staatsanwalt und vom Richter der ersten Verhandlung die Entfernung des Videos von der Website, öffentliche Entschuldigungen sowie Schmerzensgeld.

Die Sache wurde am 20. Juli 2011 in der Berufung vor dem Regionalgericht Astrakhan abschließend entschieden. Das Gericht führte an, Yermolenkos Einwand gegen die Aufnahme seines Bildes sei nicht gesetzlich begründet. Die Strafprozessordnung der Russischen Föderation sehe in Art. 241 vor, dass es in öffentlichen Verhandlungen dem Vorsitzenden Richter obliege, Videoaufnahmen zuzulassen. Der Richter habe solche gestattet und sei nicht gesetzlich gehalten gewesen, die Haltung der Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen.

Art. 152.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation führt in der Tat aus, dass die Verbreitung und weitere Nutzung des Bildes einer Person nur mit Zustimmung dieser Person zulässig ist. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass das Bild an einem öffentlichen Ort aufgenommen wurde und die abgebildete Person nicht das zentrale Objekt der Nutzung ist. Das Regionalgericht Astrakhan verwies auf den gemeinsamen Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs und des Oberen Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 26. März 2009,<sup>20</sup> in dem hervorgehoben wird, dass unter Film-, Foto- und Videoaufnahmen an öffentlichen Orten auch Aufnahmen bei öffentlichen Gerichtsverfahren zu verstehen sind. Das Regionalgericht Astrakhan äußerte sich jedoch nicht zu der Frage, ob das Bild das zentrale Objekt der Nutzung war (was ausgehend vom Kontext der Fall war).

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass das Urteil in Abwesenheit von Yermolenko erging, der zur Zeit der Verhandlung bereits seine Strafe verbüßte.

### 3. Unschuldsvermutung

Im Fall Yermolenko übergang das Regionalgericht Astrakhan in seiner Argumentation die Frage eines möglichen Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung Yermolenkos seitens der Fernsehjournalisten. Art. 49 der Verfassung der Russischen Föderation besagt, dass „jeder, der einer Straftat angeklagt ist, als unschuldig zu betrachten ist, bis seine Schuld gemäß den Vorschriften des Föderationsrechts erwiesen ist und durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt wurde.“ Russische Gerichte neigen zu der Ansicht, diese Vermutung sei von bestimmten offiziellen Vertretern der Gerichte, nicht jedoch von den Medien zu beachten.

#### *Empfehlung der Justizkammer für Streitigkeiten im Informationsbereich (1997)*

Hätte das Regionalgericht Astrakhan die Frage nicht übergangen, hätte es Bezug auf die Empfehlung zur Anwendung des Prinzips der Unschuldsvermutung auf die journalistische Arbeit der Justizkammer für Streitigkeiten im Informationsbereich beim Präsidenten der Russischen Föderation vom 24. Dezember 1997 nehmen können.<sup>21</sup> Die Empfehlung, selbst eine Antwort auf die Anfrage des Moskauer Zentrums für Medienrecht und Medienpolitik, wurde initiiert durch den Gesetzentwurf über Fernsehen und Hörfunk, der 1997 in erster Lesung beraten, jedoch nie endgültig verabschiedet wurde. Eine der Bestimmungen untersagt Sendern die Verbreitung von Informationen, die gegen die Unschuldsvermutung verstoßen. Die Justizkammer kam zu dem Schluss, dass das Prinzip der Unschuldsvermutung im Sinne der Verfassung der Russischen Föderation nur auf staatliche

20) *О некоторых вопросах, возникших в связи с введением в действие части четвертой Гражданского кодекса Российской Федерации* (Gemeinsamer Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs und des Oberen Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 26. März 2009 zu einigen Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten von Teil IV des Zivilgesetzbuches) der Russischen Föderation, Nr. 5/29, abrufbar unter: [www.rg.ru/2009/04/22/gk-sud-dok.html](http://www.rg.ru/2009/04/22/gk-sud-dok.html)

21) Siehe Richter A., „Empfehlung der Justizkammer zur Unschuldsvermutung“, IRIS 1998-1/13, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/1998/1/article13.en.html>. Die Justizkammer für Streitigkeiten im Informationsbereich wurde durch Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation am 31. Dezember 1993 gegründet und im Juni 2000 aufgelöst. Sie war ein staatliches Gremium, das den Präsidenten bei der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse unterstützte, um die Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interessen im Bereich der Massenkommunikation zu garantieren.

Stellen und deren Funktionäre anwendbar sei, die die Macht zur Einschränkung der Rechte und Freiheiten einer Person haben. Hierunter fielen Journalisten jedoch nicht. Nur ein Gericht könne einen Menschen mit allen rechtlichen Folgen und rechtlichem Gewicht eines Verbrechens schuldig sprechen.

Journalisten berichten investigativ oder als Teil ihres verfassungsmäßigen Rechts auf Informationsfreiheit über Strafverfahren; andererseits erfüllen sie ihre berufliche Pflicht, indem sie die Öffentlichkeit über Umstände von öffentlichem Interesse informieren. Daher darf die in den Medien verbreitete Meinung eines Journalisten das Recht eines Menschen nicht schmälern, im rechtlichen Sinne als unschuldig zu gelten.

#### 4. Online-Archive

Der Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die Gerichtspraxis im Zusammenhang mit Streitfällen über den Schutz der Ehre und Würde von Bürgern sowie das berufliche Ansehen von Bürgern und juristischen Personen aus dem Jahr 2005<sup>22</sup> hatte große Auswirkungen auf Klagen im Zusammenhang mit Gerichtsberichterstattung, die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung korrekt, dann jedoch aufgrund von Berufungsbeschlüssen nicht mehr zutreffend war. Während früher Kläger erfolgreich Schmerzensgeld und Richtigstellungen der online und in Printmedien veröffentlichten veralteten Gerichtsinformationen einklagen konnten, ist dies nun nicht mehr möglich.

##### *Dzikanyuk gegen das Zentrum für Geschäftsinformationen (2012)*

In diesem Fall klagte der Kläger gegen das Medienunternehmen *Центр деловой информации* (Zentrum für Geschäftsinformationen) auf Zahlung von Schmerzensgeld. Dzikanyuk war wegen Betrugs verurteilt, später jedoch mit der Begründung freigesprochen worden, seine Handlungen stellten keine Straftat dar. Das beklagte Zentrum für Geschäftsinformationen veröffentlichte in seiner Zeitung *Business-Class* sowie in deren Online-Ausgabe<sup>23</sup> einen Gerichtsbericht, in dem das ursprüngliche Urteil wiedergegeben wurde. Der Bericht wurde im Nachhinein nicht korrigiert, um den Freispruch des Klägers zu berücksichtigen, der somit zweieinhalb Jahre aufgrund unwahrer Informationen über die Begehung einer Straftat diffamiert und in seiner Privatsphäre verletzt wurde, wodurch er seelisches Leid erlitt.

Das beklagte Zentrum erklärte dem Gericht, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe der Bericht den Tatsachen entsprochen und sei somit wahrheitsgemäß gewesen.

Das Bezirksgericht Leninsky der Stadt Perm beriet den Fall mit einer Betrachtung des Wesens des verfassungsmäßigen Rechts auf Privatsphäre. Insbesondere verwies es auf die Rechtssache *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen das Vereinigte Königreich*, die am 28. Mai 1985 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschieden worden war. Es zitiert die Stellungnahme des Straßburger Gerichtshofs, dass der wesentliche Gegenstand des Rechts auf Privatsphäre darin bestehe, „den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe staatlicher Behörden zu schützen.“<sup>24</sup> Mit der Definition des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Strafverfahren in Art. 241 der Strafprozessordnung greife der Staat somit keinesfalls in das Privatleben von Bürgern ein, er nehme lediglich seine Funktion als Hüter der öffentlichen Interessen wahr. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen kam das Bezirksgericht zu dem Schluss, Informationen über eine rechtskräftige Verurteilung seien nicht als Privatgeheimnisse zu werten. Diese Schlussfolgerung, so das Gericht, werde durch die Haltung des Gesetzgebers bestätigt, der im Gesetz über den Zugang zu Gerichtsinformationen eine verbindliche Veröffentlichung der Texte gerichtlicher Entscheidungen im Internet eingeführt habe.

22) Siehe Richter A., „Oberster Gerichtshof über Verleumdung“, IRIS 2005-4/32, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2005/4/article32.de.html>

23) [www.business-class.su/](http://www.business-class.su/)

24) Siehe <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57416>

Im Weiteren verwies das Bezirksgericht auf den Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 24. Februar 2005 über die Gerichtspraxis im Zusammenhang mit Streitfällen über den Schutz der Ehre und Würde von Bürgern sowie das berufliche Ansehen von Bürgern und juristischen Personen. Der Beschluss sieht Folgendes vor:

Gerichte können keine Klagen nach Art. 152 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation prüfen,<sup>25</sup> wenn darin verlangt wird, Informationen in Entscheidungen und Urteilen, Beschlüssen der Ermittlungsbehörden und anderen amtlichen Unterlagen richtig zu stellen, die nach einem anderen gesetzlich festgelegten Verfahren anzufechten sind.

Hinsichtlich fehlender Informationen zum Freispruch des Klägers im Gerichtsbericht kam das Bezirksgericht zu dem Schluss, die Massenmedien seien rechtlich nicht verpflichtet gewesen, einen Bericht über den Freispruch von Dzikanyuk zu veröffentlichen. Diese Schlussfolgerung, so das Gericht, gründe sich auf die Kernaussage sowohl von Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation als auch von Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte.

Gleichzeitig berücksichtigte das Bezirksgericht die Erläuterungen aus dem Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation zur gerichtlichen Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien. Insbesondere führte es Punkt 24 des Beschlusses an, in dem es heißt:

Sollten die Massenmedien voreingenommene oder einseitige Informationen veröffentlicht haben, welche zu einer verzerrten Wahrnehmung eines Ereignisses oder einer Tatsache oder einer Reihe von Ereignissen führen, und sollte eine solche Veröffentlichung die Rechte, Freiheiten oder gesetzlich geschützten Interessen von natürlichen oder juristischen Personen verletzen, so haben die genannten Personen das Recht, ihre Gegendarstellung nach dem in Art. 46 des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien vorgesehenen Verfahren in denselben Massenmedien zu veröffentlichen.

Da der Kläger nicht versucht hatte, sein Recht auf Gegendarstellung durchzusetzen, entschied das Bezirksgericht, die Klage insgesamt abzuweisen.<sup>26</sup>

## 5. Schutz personenbezogener Daten im Internet

Beim Schutz personenbezogener Daten in Gerichtsentscheidungen, die im Internet veröffentlicht wurden, verläuft die geltende Rechtsprechung in unterschiedliche Richtungen. Nach der Verabschiedung der Beschlüsse der obersten Gerichte zur Öffentlichkeit von Verhandlungen und Verfahren sind Schiedsgerichte zu einer vollständigen Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet übergegangen, während ordentliche Gerichte die Strategie verfolgen, zunächst aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten wesentliche Informationen zur Rechtssache zu entfernen.<sup>27</sup>

### *Rechtssache PIK-Press (2012)*

Dieser Fall begann mit dem Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Aktiengesellschaft PIK-Press durch Roskomnadzor, der staatlichen Kontrollinstanz im Bereich der Massenmedien<sup>28</sup>.

25) Art. 152 ist überschrieben mit „Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens“.

26) Entscheidung des Bezirksgerichts Leninsky der Stadt Perm zur Rechtssache Nr. 33-5429, 1. Februar 2012. Wortlaut siehe unter: <https://rospravosudie.com/court-leninskij-rajonnyj-sud-g-permi-permskij-kraj-s/act-102493134/>. Die Rechtssache wurde in einem Berufungsverfahren vor dem Regionalgericht Perm am 4. Juli 2012 überprüft, das die Entscheidung des Bezirksgerichts bestätigte. Text siehe unter: <https://rospravosudie.com/court-permskij-kraevoj-sud-permskij-kraj-s/act-424003290/>

27) Pozdnyakov, Mikhail, *Практическая реализация принципа открытости правосудия в Российской Федерации* (Praktische Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips der Justiz in der Russischen Föderation), Europäische Universität Sankt Petersburg, 2013, S. 24

28) Siehe Richter A., „Neue Regelungen für das Internet“, IRIS 2012-8/36, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2012, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/8/article36.de.html>

PIK-Press betreibt eine Reihe von Informations-Websites. Sie gründete zudem die Nachrichtenagentur *Судебные Решения РФ* (Gerichtsentscheidungen der RF), eine registrierte Medien-einrichtung. Diese Websites, einige davon gespiegelt, verbreiten Entscheidungen russischer Gerichte weiter, bieten Suchmaschinen und liefern Nachrichten aus der Justiz. Generaldirektor der Gesellschaft ist der Petersburger Journalist Pavel Netupskiy, langjähriger Aktivist für die Freiheit gerichtlicher Informationen. Er ist zudem Chefredakteur der oben genannten Online-Nachrichten-agentur.<sup>29</sup>

Roskomnadzor, die Föderale Aufsichtsbehörde für Telekommunikation, Informationstechnologien und Massenmedien, ist eine Behörde unter der Rechtshoheit des Ministeriums für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation der Russischen Föderation. Gemäß dem Föderationsgesetz über personenbezogene Daten ist sie dafür zuständig, den Schutz der Rechte von Eigentümern personenbezogener Daten sowie den Schutz der Rechte von Bürgern auf Privatsphäre sowie persönliche und familiäre Geheimnisse sicherzustellen.<sup>30</sup>

Die einstweilige Verfügung von Roskomnadzor erging nach einer Überprüfung von PIK-Press, bei der festgestellt wurde, dass die Gesellschaft eine Gerichtsentcheidung in einer Zivilsache mit Verweis auf einen gewissen E. R. Samashka ohne dessen Zustimmung veröffentlicht hatte. Roskomnadzor forderte PIK-Press auf, diesen Gesetzesverstoß zu beheben. Die Gesellschaft legte beim Schiedsgericht für die Stadt Sankt Petersburg und das Gebiet Leningrad Berufung gegen die Verfügung ein. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass PIK-Press mit der Veröffentlichung der Entscheidung tatsächlich die Rechte des „Subjekts der personenbezogenen Daten“, das heißt von Samashka verletzt hatte. Gleichzeitig befand es, die Form der Verfügung sei nicht korrekt, da sie nicht den Kern und die Mittel zur Behebung des Gesetzesverstoßes beschreibe. Es gab der Beschwerde daher statt und befand die Verfügung für nichtig.

Sowohl Roskomnadzor als auch PIK-Press fochten die Entscheidung in zweiter Instanz vor dem 13. Föderationsberufungsschiedsgericht in Sankt Petersburg an. Die Behörde machte geltend, das erstinstanzliche Gericht habe nicht berücksichtigt, dass es Anlagen zur Verfügung gab, nämlich den Prüfbericht und weitere Unterlagen, die das Wesen des Verstoßes und die Abhilfemaßnahmen erläuterten.

Das Berufungsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Form der Verfügung, konnte allerdings keinen Gesetzesverstoß in den Handlungen von PIK-Press feststellen. Das Argument von Roskomnadzor, es gebe in Sankt Petersburg und im Gebiet Leningrad lediglich eine Person mit diesem Namen und diesen Initialen (belegt durch die Meldebehörden), wurde abgewiesen, da es „keinen gerichtlichen Wert in diesem Fall hat, da die Einzigartigkeit der Kombination von Nachname, Vorname und Vatersname diese nicht automatisch zu personenbezogenen Daten macht, die als Teil einer Gerichtsentcheidung nicht veröffentlicht werden dürfen“.

Es stimmte auch dem Argument von PIK-Press zu, die von Roskomnadzor angefochtene Handlung sei von der Haftung ausgeschlossen. Gemäß Art. 57 („Haftungsausschluss“) des Gesetzes zur Regulierung der Massenmedien fällt sie in die Kategorie der Materialien, die in Materialien von behördlichen Pressestellen beinhaltet sind.<sup>31</sup>

Das Berufungsgericht bestätigte somit die Entscheidung der ersten Instanz, die Verfügung aufzuheben, änderte jedoch die Begründung, da es in den Handlungen von PIK-Press keinen Gesetzesverstoß feststellen konnte.<sup>32</sup>

---

29) Weitere Informationen zu Netupskiy und seinen Aktivitäten zur Offenlegung von Gerichtsinformationen siehe Richter, Andrei, *Post-soviet perspective on censorship and freedom of the media*. Eine Publikation der UNESCO, IKAR Publishers, Moskau 2007, S. 67, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0015/001537/153744e.pdf>

30) Siehe <http://rkn.gov.ru/eng/>

31) Zur Frage des Haftungsausschlusses nach russischem Medienrecht siehe Nikoltchev S. (Ed.), *op.cit.*, S. 15-17.

32) Beschluss des 13. Föderationsberufungsschiedsgerichts in der Rechtssache Nr. A56-34496/2012, 5. Dezember 2012. Wortlaut siehe unter: [http://ras.arbitr.ru/PdfDocument/7af62e0d-5697-45d3-987e-78b1fc86c23f/A56-34496-2012\\_\\_20121205.pdf](http://ras.arbitr.ru/PdfDocument/7af62e0d-5697-45d3-987e-78b1fc86c23f/A56-34496-2012__20121205.pdf)

## 6. Diffamierung

Einige Kläger glauben, allein die Tatsache, dass sie auf der Anklagebank sitzen, werfe ein schlechtes Licht auf sie. Diffamierungsklagen werden angestrengt, wenn Journalisten Formulierungen verwenden, die unterstellen, der Angeklagte sei bereits verurteilt und die Beschuldigten hätten ihren Fall verloren. In solchen Fällen neigen die Gerichte dazu, das Recht auf Gegendarstellung als angemessene Abhilfe anzuführen.

### *Rechtssache Tatmedia (2012)*

Dieser Fall betrifft Diffamierung im Zusammenhang mit audiovisueller Berichterstattung von Gerichtsverfahren im Fernsehen und Internet.

Bei der ersten Verhandlung im Strafverfahren zu Vorwürfen organisierter Kriminalität in der Stadt Nizhnekamsk (Tatarstan) gestattete der Vorsitzende Richter Journalisten des lokalen Fernsehsenders NTR, kurze Videoaufnahmen der Verfahrensbeteiligten zu machen. Gleichzeitig ermahnte er sie, die Gesichter der Angeklagten dürften nicht gezeigt werden. Am selben Tag waren in den Abendnachrichten des NTR-Fernsehsenders eindeutige Großaufnahmen der Angeklagten zu sehen, die als „verurteilt“, „organisierte Gruppierung“ und „Bande“ beschrieben wurden. Der Fernsehbericht wurde zudem auf der NTR-Website veröffentlicht.

Angehörige der Angeklagten reichten Klage wegen Diffamierung ein und forderten Schmerzensgeld. Die Klage richtete sich gegen Tatmedia, das größte Medienunternehmen in Tatarstan, dem NTR gehört. Über die Klage wurde vom Stadtgericht Nizhnekamsk entschieden.<sup>33</sup>

Vor Gericht argumentierten die Anwälte von Tatmedia, die Aufnahmen der Angeklagten seien undeutlich gewesen, ihre fälschliche Beschreibung als „verurteilt“ sei der „fachsprachlichen Inkompetenz“ der Journalisten zuzuschreiben. Die Kläger forderten nicht ihr Recht auf Richtigstellung des Fehlers ein, wie es im Gesetz zur Regulierung der Massenmedien niedergelegt sei.

Das Gericht prüfte das NTR-Video in der im Fernsehen ausgestrahlten Fassung und kam zu dem Schluss, dass die Anordnung des Richters, die Gesichter der Angeklagten nicht zu zeigen, nicht beachtet worden sei. Damit sei den Klägern seelisches Leid zugefügt worden, da der Fernsehbericht zu einer „spürbaren öffentlichen Reaktion [geführt] und die Kläger der engstirnigen Neugier von Fremden und Bekannten einschließlich Kollegen ausgesetzt hat“. Bereits dadurch seien Einzelheiten des Privatlebens der Kläger offengelegt worden, so das Gericht.

Gleichzeitig unterstrich das Stadtgericht Nizhnekamsk das Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit, wie es nach Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte<sup>34</sup> und Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation garantiert ist. Es verwies in seinen Ausführungen zu einer notwendigen Abwägung zwischen dem Recht auf Ehre und Würde und den nach Art. 29 der Verfassung garantierten Freiheiten auf die Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation, insbesondere auf den Beschluss zur gerichtlichen Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien.

Das Stadtgericht kam zu folgendem Schluss:

Der Rückgriff auf das Recht auf Schmerzensgeld zu anderen Zwecken, insbesondere zur Schaffung einer Situation, in der das allgemeine Recht auf Meinungsfreiheit, unter anderem die Freiheit, Meinungen zu vertreten sowie Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben, de facto eingeschränkt wird, ist nicht zulässig.

33) Entscheidung des Stadtgerichts Nizhnekamsk in der Rechtssache Nr. 2-1808/2012, 31. Mai 2012. Wortlaut siehe unter: <https://rospravosudie.com/court-nizhnekamskij-gorodskoj-sud-respublika-tatarstan-s/act-105898662/>

34) Auf Art. 10 EMRK wird im achtseitigen Text der Entscheidung drei Mal Bezug genommen.

Das Gericht war daher der Ansicht, das seelische Leid der Kläger sei eher durch die strafrechtliche Untersuchung selbst als durch die Fernsehberichterstattung ausgelöst worden und ließe sich daher hinreichend mit einem Betrag von jeweils RUB 2000 (circa EUR 50) abgelden, deren Zahlung das Gericht anordnete.

Zur Bezeichnung der Angeklagten als verurteilt merkte das Gericht an, Ungenauigkeiten seien durch Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung zu beheben. Das Gericht ordnete an, dass die Gesellschaft Tatmedia über NTR eine dahingehende Richtigstellung zu veröffentlichen habe, dass das Wort „verurteilt“ im Sinne von „angeklagt“ zu verstehen sei.

## 7. Zeugenschutz

Video- und Textberichterstattung im Internet stellen die Regel in Frage, nach der Zeugen vor ihrer Aussage vor Gericht keine Kenntnis von den gerichtlichen Beratungen haben sollten. Einige Gerichte sind der Auffassung, der Versuch, die Vorschrift an die neuen Realitäten der Telekommunikation anzupassen, werde nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren führen.

### *Rechtssache Pussy Riot (2012)*

In diesem bekannten Fall wurden drei Künstlerinnen der Punkrockgruppe Pussy Riot wegen Rowdytums angeklagt. Es gab einen nachweislichen Versuch, an einem bestimmten Punkt in diesem Verfahren die Berichterstattung über die Zeugenaussagen zu unterbinden. Am 30. Juli 2012, dem dritten Tag der Verhandlung vor dem Moskauer Bezirksgericht Khamovniki (erstinstanzliches Gericht), erklärte der Pressesekretär des Gerichts den Journalisten, sie dürften die Zeugenaussagen der Anklage nicht zitieren.<sup>35</sup> Der Pressesekretär erläuterte, die Schweigepflicht gründe sich auf Art. 264 („Entfernung von Zeugen aus dem Gerichtssaal“) der Strafprozessordnung, welcher Gerichtsdienner ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen, damit Zeugen, die noch nicht vom Gericht befragt wurden, nicht mit den Zeugen, die bereits befragt wurden, oder mit anderen im Gerichtssaal anwesenden Personen sprechen. Wer gegen diese Anordnung verstößt, erhält keinen Zugang zu den nächsten Gerichtssitzungen. Als die Journalisten gegen die Ankündigung protestierten und verlangten, die Einschränkung solle vom Richter formell verkündet und ins Protokoll des Verfahrens aufgenommen werden, machte der Pressesekretär einen Rückzieher und erklärte, es handle sich eher um eine Bitte.

Offensichtlich am selben Tag wurde in einer anderen bekannten Strafsache vor dem Moskauer Bezirksgericht Zamoskvoretsky die gleiche Anordnung vom Pressesekretär des Gerichts verkündet. Nach Berichten wurde die Anordnung durch den Vorsitzenden Richter bestätigt, der Live-Ausstrahlungen der Zeugenbefragung untersagte.<sup>36</sup> Die Anordnung betraf offensichtlich die Online-Übertragung des Wortlauts der Verhandlung durch RAPSI.<sup>37</sup>

Die Vorfälle wurden am 1. August 2012 vom Pressedienst des Moskauer Stadtgerichts (zweitinstanzliches Gericht für die Bezirksgerichte) in Abrede gestellt. In der Erklärung heißt es, Zeugenaussagen seien kein Geheimnis und die Berichterstattung darüber dürfe nicht eingeschränkt werden. Es wurde Art. 278 („Zeugenbefragung“) der Strafprozessordnung zitiert, die keine Beschränkungen wie oben genannt vorsieht.<sup>38</sup>

Gleichzeitig gab es Fälle, die die Besorgnis von Richtern zeigen, dass Online-Berichterstattung oder Videoübertragung von Gerichtsverhandlungen ein faires Verfahren verhindern könnten. So wurde eine Anordnung zur Verhinderung der Online-Berichterstattung über die Zeugenbefragung

---

35) Siehe Bericht der Online-Nachrichtenagentur Lenta.Ru unter: <http://lenta.ru/articles/2012/08/01/witness/>

36) Siehe: <http://jaguarcatcat.livejournal.com/1976610.html>

37) Siehe Berichte unter <http://lenta.ru/news/2012/08/01/mirzaev/> und <http://diary-news.com/intresting/65149-sud-ogranichil-osveschenie-protsess-a-nad-pussy-riot.html>

38) Siehe Bericht der Online-Nachrichtenagentur Regnum unter: [www.regnum.ru/news/1557325.html](http://www.regnum.ru/news/1557325.html)



vor dem Petersburger Bezirksgericht Kuibyshevsky im Februar 2011 tatsächlich durchgesetzt.<sup>39</sup> In der Strafsache ging es um Anschuldigungen gegen einen Polizeibeamten wegen Machtmissbrauchs gegen Demonstranten. Das Verbot wurde von der Verteidigung beantragt.

Im bekannten Verfahren gegen Mikhail Khodorkovsky vor dem nämlichen Moskauer Bezirksgericht Khamovniki im Mai 2009 verlangte der Staatsanwalt ein Verbot von Videoübertragung aus dem Gerichtssaal. Er erklärte:

Die Gerichtsdienere geleiten Zeugen aus dem Gerichtssaal, dieses Verfahren ermöglicht objektive Beweisaufnahme im Gericht. Zeugen sollen nicht miteinander oder mit anderen Personen sprechen. Bei einer Videoübertragung aus dem Gerichtssaal gibt es für diese Personengruppe [Zeugen] keine derartige Hürde mehr. In der Folge gibt es keine Garantien für einen ordnungsgemäßen Ablauf [des Verfahrens].

Die Anwälte der Verteidigung widersprachen dahingehend, dass ein Gesetz (zur Zeugenbefragung) nicht durch Bruch eines anderen Gesetzes (zur Öffentlichkeit des Verfahrens) eingehalten werden könne. Der Richter stimmte in diesem Fall der Staatsanwaltschaft zu und gab ihrer Forderung statt.<sup>40</sup>

#### **IV. Fazit**

Gegenwärtig steht das Konzept der Öffentlichkeit der Gerichte aufgrund technischer Innovationen bei der Berichterstattung über Verhandlungen auf dem Prüfstand. Sie stellen Bilder aus dem Gerichtssaal der allgemeinen Öffentlichkeit unmittelbar zur Verfügung, können aber auch ein faires Verfahren gefährden.

Gleichzeitig unterstreichen der russische Gesetzgeber und die obersten Gerichte in ihren Verordnungen die Notwendigkeit, das Justizsystem soweit wie möglich für die Bürger zu öffnen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen.

Die russischen Richter erkennen die Notwendigkeit, sowohl für Öffentlichkeit als auch für ein faires Verfahren zu sorgen. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf die von der Verfassung garantierte Informationsfreiheit sowie auf die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte zur Meinungsfreiheit und die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

---

39) Siehe Bericht der RAPSİ unter: [http://rapsinews.ru/judicial\\_news/20110215/251850467.html](http://rapsinews.ru/judicial_news/20110215/251850467.html)

40) Nach Berichten des Pressezentrum von Mikhail Khodorkovsky und Platon Lebedev. Siehe: <http://khodorkovsky-lj.livejournal.com/2377.html>



# Gesamteuropäische Standards

Der Europarat spielt bei der Entwicklung europäischer Standards für die Meinungs- und Informationsfreiheit eine wichtige Rolle. Beispiele dafür sind das Europäische Übereinkommen über den Zugang zu offiziellen Dokumenten sowie die Erklärung und Empfehlung des Ministerkomitees über die Informationsverbreitung durch die Medien bezüglich Strafverfahren. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist in dieser Hinsicht ebenfalls von grundlegender Bedeutung. Dieser Abschnitt fasst einige der wichtigsten Entscheidungen des in Straßburg ansässigen Gerichtshofs zusammen, die sich mit dem Zugang der Medien zu Gerichtsverfahren beschäftigen haben. Für eine ausführlichere Einführung in die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Meinungsfreiheit, Medien und journalistischen Freiheiten bitten wir Sie, unser kostenloses E-Book mit dem Titel *“IRIS Themes – Freedom of Expression, the Media and Journalists: Case-law of the European Court of Human Rights”* herunterzuladen. Diese Publikation ist abrufbar unter: <http://www.obs.coe.int/documents/205595/2667238/IRIS+Themes+III+%28final+9+December+2013%29.pdf>

## Ministerkomitee

### Europäische Konvention über den Zugang zu offiziellen Dokumenten

*Mireille van Eechoud*  
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Das Ministerkomitee hat bei seiner 1024bis. Sitzung am 27. November 2008 die Konvention des Europarates über den Zugang zu öffentlichen Dokumenten verabschiedet. Bestehende Instrumente sind die Ratsempfehlung (2002) 2 über den Zugang zu offiziellen Dokumenten und die Empfehlung Nr. R (81) 19 über den Zugang zu Informationen im Besitz von Behörden.

Die Vorstellung hinter diesen Instrumenten ist, dass der öffentliche Zugang zu staatlichen Informationen für die Ausübung von Grundrechten wesentlich ist, dass er die Transparenz und Verantwortlichkeit des öffentlichen Sektors und die informierte Beteiligung der Bürger im demokratischen Prozess erhöht.

Die Parlamentarische Versammlung hat eine Reihe wesentlicher Kritikpunkte an dem Entwurf der Konvention geäußert, unter anderem, dass er zu viele Ausnahmen vorsieht, für zu wenige öffentliche Stellen gilt und kein ausreichend zuverlässiges Verfahren vorsieht. Sie ordnete an, den Entwurf zur weiteren Beratung an den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) zurückzusenden (Stellungnahme Nr. 270 (2008)). Doch der Rat machte Druck. Die Konvention tritt drei Monate nachdem zehn Staaten zugestimmt haben, daran gebunden zu sein, in Kraft.

Die Konvention geht von der Voraussetzung aus, dass alle offiziellen Dokumente im Prinzip öffentlich sind und nur zurückgehalten werden sollten, um andere Rechte und rechtmäßige Interessen zu schützen. Das Recht auf Zugang betrifft in erster Linie Dokumente von Behörden mit Verwaltungsfunktionen: Hierzu gehören lokale, regionale und nationale Verwaltungen, aber auch die Legislative, die Judikative und juristische Personen, zumindest soweit ihre Verwaltungsaufgaben betroffen sind. Die vertragsschließenden Staaten können das Zugangsrecht auf alle Dokumente über öffentliche Aktivitäten von gesetzgebenden Körperschaften und Justizbehörden beziehen und auch natürliche oder juristische Personen darunter fassen, sofern sie öffentliche Funktionen haben oder mit öffentlichen Geldern finanziert werden.

Behörden müssen offizielle Dokumente auf eigene Initiative verfügbar machen, zumindest solange dies im Interesse der Transparenz und der Förderung der Effizienz im öffentlichen Sektor liegt oder der Förderung der Bürgerbeteiligung dient (Art. 10).

Viele nationale Gesetze zur Informationsfreiheit verpflichten die Behörden ebenfalls dazu, von sich aus zu handeln. Der Zugang auf Anfrage ist ausführlicher geregelt (Art. 4-8). Das Antragsverfahren sieht wie folgt aus: Jeder kann eine Anfrage stellen, ohne diese begründen zu müssen. Die Behörden müssen angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Antragsteller dabei zu helfen, das Dokument oder die Dokumente, die er sucht, zu finden. Falls notwendig, ist der Antragsteller an die Behörde zu verweisen, die im Besitz des offiziellen Dokuments ist. Anträge müssen umgehend bearbeitet werden, wobei die Konvention jedoch keine zeitliche Begrenzung vorsieht. Ablehnungen müssen begründet werden. Wenn die Rechte und Interessen, die eine Ablehnung rechtfertigen, nur auf einen Teil des Dokuments zutreffen, so ist der verbleibende Teil herauszugeben. Wird der Zugang gewährt, ist der Antragsteller prinzipiell befugt, über die Form des Zugangs zu entscheiden (Einsicht, Erhalt einer Kopie in einem bestimmten Format etc.). Die Kosten für die Kopien dürfen die Kosten der Reproduktion und des Versands nicht übersteigen.

Die Konvention kennt vier Arten von Ablehnungen. Erstens kann der Zugang abgelehnt werden, weil die Anfrage zu ungenau ist, um festzustellen, um welches Dokument es sich handelt (Art. 5 Abs. 5 i). Zweitens kann eine Anfrage abgewiesen werden, weil sie offenkundig unbegründet ist (etwa riesige oder wiederholte Massen Anfragen; Art. 5 Abs. 5 ii). Drittens kann der teilweise Zugang zu einem Dokument verweigert werden, wenn es einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde, ein

„bereinigtes“ Dokument zu erstellen, oder wenn das Dokument durch die Auslassungen irreführend oder sinnlos wird. Viertens schließlich kann eine Anfrage abgelehnt werden, weil ihr eines oder mehrere der Rechte und Interessen gemäß Art. 3 Abs. 3 entgegenstehen.

Die Konvention führt zwölf breit gefasste Klassen solcher Rechte und Interessen auf, von der nationalen Sicherheit bis hin zum Datenschutz, von kommerziellen oder anderen (öffentlichen oder privaten) wirtschaftlichen Interessen bis hin zur öffentlichen Sicherheit. Diese Kategorien sind nicht dieselben wie beispielsweise in Art. 10 EMRK, und einige sind optional.

Aber die Arten der Zugangsbegrenzung müssen ähnliche Kriterien erfüllen wie die Verletzung von Grundrechten gemäß EMRK. Sie müssen gesetzlich vorgesehen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und dem verfolgten Ziel angemessen sein. Der Test für die Offenlegung ist zweiteilig (Art. 3 Abs. 3): Sofern ein aufgeführtes Recht oder Interesse bedroht ist, kann der Zugang verwehrt werden, wenn 1.) die Veröffentlichung der Information besagtes Interesse tatsächlich oder wahrscheinlich verletzt und 2.) kein vorrangiges öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht.

Die Bürger müssen jederzeit vor einem Gericht oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen unabhängigen und unparteiischen Stelle Berufung gegen (implizite) Entscheidungen über Anträge einlegen können. Es muss auch ein kostengünstiges Prüfverfahren zur Verfügung stehen, allerdings nicht unbedingt vor einer unabhängigen oder unparteiischen Stelle. Eine erneute Prüfung durch die ablehnende Behörde reicht aus.

- *Council of Europe Convention on Access to Official Documents (Adopted by the Committee of Ministers on 27 November 2008 at the 1042bis meeting of the Ministers' Deputies)* (Konvention des Europarates über den Zugang zu öffentlichen Dokumenten (verabschiedet vom Ministerkomitee am 27. November 2008 bei der 1024bis. Sitzung der Ministerdelegierten))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11573>

IRIS 2009-2/2

## Zwei Empfehlungen über Medien und Strafverfahren verabschiedet

*Christophe Poirel*  
*Europarat, Directorate of Human Rights*

Die Frage nach der Medien-Berichterstattung über Strafverfahren ist weltweit ein steter Diskussionsgegenstand zwischen Verfechtern einer absoluten Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit hinsichtlich der Strafverfahren und solchen, die im Namen des Rechts auf Unschuldsvermutung, auf ein faires Gerichtsverfahren oder auf Schutz der Privatsphäre zur Einschränkung dieser Freiheit aufrufen. In den vergangenen Jahren wurden in verschiedenen europäischen Staaten zahlreiche Fehler begangen, was teilweise verheerende Folgen für die an den Verfahren beteiligten Personen und deren Familien hatte. Die Frage ist also äußerst heikel, komplex und von allgemeinem Interesse.

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 10. Juli 2003 eine Empfehlung über die Beschaffung von Informationen durch die Medien in Zusammenhang mit Strafverfahren verabschiedet. Sie richtet sich an die Regierungen der Mitgliedstaaten und soll auf all die Fragen und Unklarheiten eine Antwort geben. Die Empfehlung ist das Ergebnis einer zweijährigen Arbeit des Lenkungsausschusses für Massenkommunikationsmittel des Europarats (*Comité directeur sur les moyens de communication de masse - CDMM*) und bestimmt einige der von den an Strafverfahren beteiligten Behörden (Polizei und Justiz) anzuwendenden Grundsätze. So sollen beispielsweise die Grundsätze

hinsichtlich des Zugangs zu Verhandlungs- bzw. Gerichtssälen den Medien ermöglichen, die Öffentlichkeit über die Strafverfahren zu informieren und gleichzeitig die Rechte der beteiligten Parteien zu gewährleisten.

Die Empfehlung wurde auf der Grundlage der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgearbeitet und beruht auf Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie wird durch eine Erklärung ergänzt, die den Medien und journalistischen Berufsorganisationen in Bezug auf Ermittlungen und Reportagen über Strafverfahren eine Hilfe darstellen soll, was beispielsweise das Recht auf Würde, persönliche Sicherheit sowie Privatsphäre von Verdächtigten und Angeklagten anbelangt.

- Erklärung zur Verbreitung von Informationen und Meinungen seitens der Medien im Zusammenhang mit Strafverfahren (am 10. Juli 2003 vom Ministerkomitee an der 848. Abgeordnetenversammlung verabschiedet)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15870>
- Empfehlung R(2003)13 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten zur Verbreitung von Informationen und Meinungen seitens der Medien im Zusammenhang mit Strafverfahren (am 10. Juli 2003 vom Ministerkomitee auf der 848. Abgeordnetenversammlung verabschiedet)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15872>

IRIS 2003-8/4

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

### Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien

*Dirk Voorhoof  
Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark)  
& Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

In seinem Urteil vom 25. Juni 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte deutlicher als je zuvor das Recht auf Zugang zu Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen auf der Grundlage von Artikel 10 der Konvention (Recht auf freie Meinungsäußerung und Information) anerkannt. Zudem betont das Urteil die Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die im öffentlichen Interesse handeln.

Der Fall betrifft eine NGO namens Youth Initiative for Human Rights, die die Umsetzung von Übergangsgesetzen in Serbien überwacht, um die Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen. Die antragstellende NGO forderte den serbischen Geheimdienst auf, ihr Sachinformationen zu seinem Einsatz elektronischer Überwachungsmaßnahmen im Jahr 2005 zur Verfügung zu stellen. Nach einer Anordnung des Informationskommissars, wonach die fraglichen Informationen im Rahmen des serbischen Informationsfreiheitsgesetzes von 2004 herausgegeben werden sollten, teilte der Geheimdienst der antragstellenden NGO mit, er besitze die verlangten Informationen nicht. Trotz einer rechtskräftigen und verbindlichen Entscheidung des Informationskommissars zu ihren Gunsten klagte die Youth Initiative for Human Rights in Straßburg wegen der Verweigerung des Zugangs zu den verlangten Informationen im Besitz des Geheimdienstes.

Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Youth Initiative for Human Rights offenkundig eine rechtmäßige Sammlung von Informationen von öffentlichem Interesse durchgeführt habe, um diese Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben und damit zur öffentlichen

Debatte beizutragen, und dass somit eine Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung vorliegt, das durch Artikel 10 der Konvention garantiert wird. Die „Freiheit zum Erhalt von Informationen“ schließe auch ein Recht auf Zugang zu Informationen ein. Diese Freiheit könne zwar Einschränkungen unterworfen werden, die bestimmte Eingriffe rechtfertigen können, doch müssten solche Einschränkungen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht erfolgen. Die Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Dokumenten stehe nicht in Einklang mit den gesetzlichen Kriterien. Der Geheimdienst habe der antragstellenden NGO tatsächlich mitgeteilt, er besitze die verlangten Informationen nicht, doch sei offensichtlich, dass diese „Reaktion angesichts der Art dieser Informationen (wie viele Menschen der Dienst im Jahr 2005 elektronisch überwacht hat) und der anfänglichen Reaktion des Dienstes nicht überzeugend“ sei. Die „hartnäckige Weigerung des serbischen Geheimdienstes, der Anordnung des Informationskommissars Folge zu leisten“, sei eine Missachtung innerstaatlichen Rechts und gleichbedeutend mit Willkür. Daher liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor. Interessanterweise bekräftigt der Gerichtshof nachdrücklich, dass eine NGO in einer demokratischen Gesellschaft eine ebenso wichtige Rolle spielen kann wie die Presse: „Wenn eine Nichtregierungsorganisation wie die vorliegende Antragstellerin in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse involviert ist, nimmt sie eine öffentliche Kontrollfunktion wahr, die ähnlich wichtig ist wie die der Presse.“ Als Maßnahme gemäß Artikel 46 der Konvention ordnete der Gerichtshof abschließend an, dass der serbische Staat innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem das Urteil gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Konvention rechtskräftig wird, sicherstellt, dass der serbische Geheimdienst der antragstellenden NGO die verlangten Informationen zur Verfügung stellt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second section), case of Youth Initiative for Human Rights v. Serbia, Appl. nr. 48135/06 of 25 June 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien, Antrag Nr. 48135/10 vom 25. Juni 2013)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16645>

IRIS 2013-8/1

## Rechtssache TASZ gegen Ungarn

Dirk Voorhoof  
Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark)  
& Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im April 2009 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein wichtiges Urteil, in dem er das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten anerkannte. Der EGMR stellte klar, dass, wenn öffentliche Organe über Informationen verfügen, die für eine öffentliche Debatte erforderlich sind, eine Ablehnung der Bereitstellung von Dokumenten in dieser Angelegenheit an diejenigen, die Zugang erbitten, ein Verstoß gegen das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei. Die Rechtssache betrifft eine Anfrage von *Társaság a Szabadságjogokért* (ungarische Vereinigung für Bürgerfreiheiten - TASZ) an das Verfassungsgericht Ungarns, die Beschwerde eines Parlamentariers offenzulegen, in der die Rechtmäßigkeit der neuen Strafgesetzgebung in Bezug auf Betäubungsmittelvergehen in Frage gestellt wird. Das Verfassungsgericht lehnte eine Freigabe der Informationen ab. Da der EGMR befand, der Antragsteller sei mit der rechtmäßigen Erhebung von Daten zu einer Frage von öffentlicher Wichtigkeit befasst und das Informationsmonopol des Verfassungsgerichts käme einer Form von Zensur gleich, kam er zu dem Schluss, der Eingriff in die Rechte des Antragstellers stelle einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK dar.

Das Urteil des EGMR bezieht sich auf die „Zensurmacht eines Informationsmonopols“, wenn öffentliche Organe die Freigabe von Informationen verweigern, die von den Medien oder Organi-

sationen der Zivilgesellschaft benötigt werden, um ihre „Aufpasserfunktionen“ wahrzunehmen. Der EGMR verweist auf seine ständige Rechtsprechung, in der er anerkennt, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe, Informationen von allgemeinem Interesse zu bekommen, und dass der EGMR größte Sorgfalt zu walten lassen habe, wenn die Maßnahmen, die die nationale Behörde ergreift, dazu angetan sein könnten, die Presse, einen der gesellschaftlichen „Aufpasser“, von der Teilnahme an öffentlichen Diskussionen über Fragen berechtigter öffentlicher Sorge abzuhalten, einschließlich Maßnahmen, die den Zugang zu Informationen lediglich erschweren. Darüber hinaus wird unterstrichen, das Gesetz dürfe keine willkürlichen Einschränkungen erlauben, welche zu einer Form indirekter Zensur werden können, wenn die Behörden Hindernisse für die Erhebung von Informationen errichten, was für sich ein wesentlicher Vorbereitungsschritt bei der journalistischen Arbeit und ein von Natur aus geschützter Teil der Pressefreiheit sei. Der EGMR betonte ein weiteres Mal, die Funktion der Presse einschließlich der Schaffung eines Forums für öffentliche Diskussionen sei nicht auf die Medien oder Berufsjournalisten beschränkt. Im vorliegenden Fall lag die Vorbereitung des Forums für öffentliche Diskussionen tatsächlich bei einer Nichtregierungsorganisation. Der EGMR anerkennt den wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten und stuft die Antrag stellende Vereinigung, die sich in Menschenrechtsprozessen engagiert, als gesellschaftlichen „Aufpasser“ ein. Der EGMR ist der Ansicht, unter diesen Umständen sei den Aktivitäten des Antragstellers der gleiche Schutz nach der EMRK wie der Presse zu gewähren. Angesichts dessen, dass der Antragsteller beabsichtigte, die aus der fraglichen Verfassungsbeschwerde gewonnenen Informationen öffentlich zu machen und damit zur öffentlichen Debatte über die Gesetzgebung in Bezug auf Betäubungsmittelvergehen beizutragen, sei sein Recht zur Weitergabe von Informationen eindeutig verletzt worden.

Es sollte betont werden, dass das Urteil des EGMR offensichtlich einen weiteren Schritt in Richtung Anerkennung eines Rechts auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten gemäß Art. 10 EMRK durch den Gerichtshof darstellt, wenngleich der EGMR gegenwärtig noch zögert, dies ausdrücklich zu bestätigen. Der Gerichtshof erinnert daran, dass „Art. 10 dem Einzelnen kein (...) Zugangsrecht zu einem Register überträgt, welches Informationen über seine persönliche Position enthält, es stellt auch keine Verpflichtung für den Staat dar, derartige Informationen an den Einzelnen weiterzugeben“, und dass „es schwierig ist, aus der EMRK ein generelles Zugangsrecht zu Verwaltungsdaten und -dokumenten abzuleiten“. Das Urteil besagt aber auch, dass „sich der Gerichtshof jüngst auf eine breitere Auslegung des Begriffs der ‚Freiheit, Informationen zu empfangen‘ zubewegt hat (...) und damit auf die Anerkennung eines Zugangsrecht zu Informationen“, und verweist dabei auf seinen Beschluss in der Rechtssache *Sdruženi Jihočeské Matky gegen die Tschechische Republik* (EGMR, 10. Juli 2006, Antrag Nr. 19101/03). Der EGMR merkt an: „Das Recht auf Freiheit, Informationen zu empfangen, verbietet es einem Staat, eine Person am Empfang von Informationen zu hindern, die andere an diese weitergeben möchten oder bereit sind weiterzugeben“. Im vorliegenden Fall war die vom Antragsteller gesuchte Information fertig und verfügbar und erforderte keine Datenerhebung durch den Staat. Der EGMR ist daher der Auffassung, der Staat habe die Verpflichtung gehabt, den Fluss der vom Antragsteller gesuchten Information nicht zu behindern.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), case of Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary, Application no. 37374/05 of 14 April 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtssache *Társaság a Szabadságjogokért gegen Ungarn*, Antrag Nr. 37374/05 vom 14. April 2009)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15402>

IRIS 2009-7/1



## Rechtssache Tourancheau und July gegen Frankreich (*Libération*-Affäre)

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften,  
Universität Gent, Belgien

1996 veröffentlichte die französische Zeitung *Libération* einen Artikel, der sich mit einem Mordfall befasste, in den Jugendliche verwickelt waren. Der Artikel erschien zu einer Zeit, in der die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren, und gegen die beiden Verdächtigen, einen jungen Mann A. und seine Freundin B., noch ermittelt wurde. Im Artikel in der *Libération*, der von Patricia Tourancheau verfasst worden war, wurden Auszüge aus Aussagen von A. gegenüber der Polizei und dem Ermittlungsrichter sowie Stellungnahmen von B. aus den Prozessakten wiedergegeben. Gestützt auf Paragraph 38 des Gesetzes über die Pressefreiheit vom 29. Juli 1881 wurde gegen Tourancheau und gegen den Herausgeber der *Libération*, Serge July, ein Strafverfahren eingeleitet. Paragraph 38 des Pressegesetzes von 1881 untersagt die Veröffentlichung jeglicher Unterlagen zu einem Strafverfahren vor dem Tag der Gerichtsverhandlung. Sowohl die Journalistin als auch der Herausgeber wurden schuldig gesprochen und jeweils zu einer Geldstrafe von FRF 10.000 (circa EUR 1.525) verurteilt. Ihre Verurteilung wurde in der Berufung und vom Obersten Gerichtshof Frankreichs bestätigt, wenngleich die Zahlung der Geldstrafe ausgesetzt wurde. Zwischenzeitlich ist A. wegen Mordes zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden, B. hat eine fünfjährige Gefängnisstrafe wegen unterlassener Hilfeleistung erhalten.

In seinem Urteil vom 24. November 2005 kam der Straßburger Gerichtshof zu dem Schluss, die Verurteilung von Tourancheau und July sei nicht als Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention zu betrachten. Der Gerichtshof erklärte, Paragraph 38 des Pressegesetzes von 1881 gebe eine eindeutige und genaue Definition für den Geltungsbereich des gesetzlichen Verbots sowohl im Hinblick auf den Inhalt wie auch auf die Dauer. Ziel des gesetzlichen Verbots sei es, die Veröffentlichung von Prozessunterlagen über Schwerverbrechen oder sonstige schwere Vergehen bis zur Gerichtsverhandlung zu verhindern. Der Umstand, dass das Verfahren nicht systematisch nach Paragraph 38 des Gesetzes aus dem Jahre 1881 durchgeführt wurde und die Angelegenheit im Ermessen der Staatsanwaltschaft stand, habe die Antragsteller nicht zu der Annahme berechtigt, sie seien nicht in Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden. Als Berufsjournalisten hätten sie Kenntnis von dem Gesetz gehabt. Sie hätten daher vernünftigerweise voraussehen können, dass sie sich mit der Veröffentlichung von Auszügen aus den Prozessakten einer Strafverfolgung aussetzen könnten. Nach Ansicht des Gerichtshofs waren die Gründe, mit denen die französischen Gerichte den Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragsteller begründeten, für die Zwecke von Art. 10 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention „sachbezogen und hinreichend“. Die Gerichte haben die abträglichen Folgen einer Veröffentlichung des Artikels für den Schutz des guten Rufes und der Rechte von A. und B., für ihr Recht auf Unschuldsvermutung und für die Autorität und die Unvoreingenommenheit der Richterschaft betont, indem sie auf den möglichen Einfluss des Artikels auf die Geschworenen verwiesen. Der Gerichtshof vertrat den Standpunkt, das Interesse der Antragsteller an der Verbreitung von Informationen über den Fortgang eines Strafverfahrens und das Interesse der Öffentlichkeit an solchen Informationen überwögen nicht die Erwägungen, auf die sich die französischen Gerichte berufen hatten. Der Europäische Gerichtshof erwog des Weiteren, dass die den Antragstellern auferlegten Strafen, gemessen an den legitimen Zielen, die die Behörden verfolgten, nicht unverhältnismäßig gewesen seien. Der Gerichtshof war in Anbetracht dieser Umstände der Ansicht, dass die Verurteilung der Antragsteller einen Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit darstelle, der „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ gewesen sei, um den guten Ruf und die Rechte anderer zu schützen und die Autorität und Unvoreingenommenheit der Richterschaft zu wahren. Daher liege kein Verstoß gegen Art. 10 vor. Die Richter aus Zypern, Bulgarien, Kroatien und Griechenland bildeten bei der 4/3-Entscheidung die kleinstmögliche Mehrheit.

Die Richter Costa, Tulkens und Lorenzen (Frankreich, Belgien und Dänemark) formulierten eine gemeinsame abweichende Stellungnahme, in der sie ausführten, warum die Verurteilung der Antragsteller eine eindeutige Verletzung der Meinungsfreiheit darstelle. Weder der Verstoß gegen

die Unschuldsvermutung noch der mögliche Einfluss auf die Geschworenen werden als relevante Argumente betrachtet, um den Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragsteller zu rechtfertigen. Entsprechend der gemeinsamen abweichenden Stellungnahme müssten Journalisten in der Lage sein, frei über die Arbeit des Strafverfolgungssystems zu berichten und diese zu kommentieren. Dieses Grundprinzip sei in den Empfehlungen des Ministerkomitees 2003(13) zur Bereitstellung von Informationen über Strafverfahren durch die Medien verankert. Unter Verweis auf die konkreten Sachverhalte, die im Zeitungsartikel und in dessen Kontext berichtet worden waren, kamen die abweichenden Richter zu dem Schluss, die auferlegten Beschränkungen und das verfolgte legitime Ziele stünden in keinem vernünftigen und angemessenen Verhältnis. Nach Ansicht der abweichenden Richter liege ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vor.

- *Arrêt de la Cour européenne des Droits de l'Homme (première section), affaire Tourancheau et July c. France, requête n° 53886/00 du 24 novembre 2005* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Tourancheau und July gegen Frankreich, Antrag Nr. 53886/00 vom 24. November 2005)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

IRIS 2006-2/2

## Fälle B. und P. gegen das Vereinigte Königreich

*Dirk Voorhoof*

*Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften,  
Universität Gent, Belgien*

In den Fällen B. und P. gegen das Vereinigte Königreich haben die Antragsteller geklagt, dass sie daran gehindert worden seien, Informationen über die Verfahren zum Vormundschaftsrecht für ihre Kinder zu verbreiten. Der mit dem Fall befasste Richter hatte verfügt, dass keinerlei Unterlagen, die im Verfahren verwendet wurden, außerhalb des Gerichts bekannt gemacht werden sollten. B. war ebenfalls vom Richter gewarnt worden, dass eine Veröffentlichung jedweder Informationen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren erlangt wurden, als Missachtung des Gerichts aufgefasst werden würde. Da der Fall nicht öffentlich verhandelt wurde und die Urteile nicht öffentlich verkündet wurden, klagten B. und P. in Straßburg, dass diese einschränkenden Maßnahmen für die Öffentlichkeit ihres Gerichtsverfahrens als Verstoß gegen Artikel 6 § 1 (Recht auf faires Verfahren) und Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention zu betrachten seien.

In einem Urteil vom 24. April 2001 bemerkte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Dritte Sektion), dass die fraglichen Verfahren den Aufenthaltsort des jeweiligen Sohnes der Männer nach der Scheidung bzw. Trennung der Eltern betrafen. Die Verfahren waren hervorragende Beispiele für Fälle, in denen der Ausschluss von Presse und Öffentlichkeit gerechtfertigt sein könnte, um die Privatsphäre des Kindes und der Streitparteien zu schützen und eine Beeinträchtigung der Gerechtigkeitsinteressen zu verhindern. Was die Veröffentlichung der fraglichen Urteile anbelangt, so stellte der Gerichtshof fest, dass in Fällen zum Aufenthaltsort von Kindern jeder mit nachweislichem Interesse den vollen Wortlaut der Urteile einsehen und als Kopie erhalten konnte, während einige dieser Urteile routinemäßig veröffentlicht wurden, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich mit der Art und Weise, in der die Gerichte üblicherweise an solche Fälle herangehen, und mit den bei der Entscheidungsfindung angewandten Grundsätzen vertraut zu machen. Unter diesen Gesichtspunkten kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 vorliege, weder in Bezug auf die Beschwerden der Antragsteller wegen öffentlicher Anhörung noch auf die öffentliche Verkündung der Urteile. Schließlich befand der Gerichtshof, dass es nicht erforderlich sei, die Beschwerde der Antragsteller gesondert nach Artikel 10 der Konvention zu prüfen, womit impliziert

wurde, dass der Gerichtshof auch keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention feststellen konnte.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), Cases of B. and P. v. the United Kingdom, Application nos. 36337/97 and 35974/97 of 24 April 2001* (gegen das Vereinigte Königreich, Anträge Nr. 36337/97 und 35974/97 vom 24. April 2001)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=32>

IRIS 2001-6/1

## Verurteilung Frankreichs wegen Verletzung von Artikel 10

Charlotte Vier  
Légipresse

Etwa zwei Jahre nach der Angelegenheit um die Zeitung *Le Canard enchaîné* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut Frankreich wegen Verletzung der Grundsätze von Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte verurteilt.

In diesem Fall ging es um die Verurteilung des Leiters einer Zeitung sowie eines Journalisten, der über die Strafverfolgung eines ehemaligen Direktors einer Verwaltungsgesellschaft von Arbeiterwohnheimen für Immigranten durch eben diese Gesellschaft berichtet hatte. Ihre Verurteilung wurde mit Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1931 begründet, in dem untersagt ist, Informationen über auf Antrag eines Privatklägers eingeleitete Verfahren bereits vor dem diesbezüglichen richterlichen Beschluss zu veröffentlichen.

Das mit der Sache beauftragte Pariser Berufungsgericht vertrat die Auffassung, das im Gesetz von 1931 enthaltene Verbot sei mit Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vereinbar, da es die Unschuldsvermutung gewährleiste und sich somit im Rahmen der in besagter Konvention erlaubten Einschränkungen der Meinungsfreiheit bewege.

Nachdem das Oberste Revisionsgericht den gegen diesen Entscheid erhobenen Einspruch abgelehnt hatte, zogen die Betroffenen vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser betont in seinem Urteil vom 3. Oktober 2000 einerseits, dass Journalisten, die über laufende Strafverfahren berichten, die Rechte der betroffenen Personen zu achten haben.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingreifens von gesetzgeberischer Seite erklärt der Gerichtshof andererseits, das strittige Verbot in seiner absoluten, generellen und alle Informationen betreffenden Art beziehe sich lediglich auf Verfahren, die auf Antrag eines Privatklägers eingeleitet werden, nicht aber auf solche, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden bzw. auf einfache Klagen. Die Richter zeigten sich verwundert angesichts dieser unterschiedlichen Handhabung, die auf keiner objektiven Grundlage zu beruhen scheine. Das Verbot hingegen behindere die Presse gänzlich in ihrem Recht, die Öffentlichkeit über Sachverhalte zu informieren, die von öffentlichem Interesse sein könnten (in diesem Falle Ermittlungen in Bezug auf Persönlichkeiten aus der Politik und ihre mutmaßlich betrügerischen Handlungen in ihrer Funktion als Leiter einer öffentlichen Gesellschaft).

Es gebe, so das Gericht, andere Mechanismen, die die Geheimhaltung der Ermittlung und Voruntersuchung gewährleisteten, u. a. die Artikel 11 und 91 der Strafprozessordnung sowie insbesondere Artikel 9-1 des bürgerlichen Gesetzbuches, dem gemäß jeder ein Recht auf Unschuldsvermutung hat. Detailliert wird ausgeführt, dass wenn eine Person, gegen die eine Privatklage erhoben wurde, vor der richterlichen Entscheidung öffentlich der in der Ermittlung bzw. Voruntersuchung vorgeworfenen Sachverhalte für schuldig erklärt wird, der Richter - ggf. im Wege einer einstweiligen Verfügung - anordnen kann, dass die entsprechende Veröffentlichung durch eine Erklärung ergänzt wird, die der Verletzung der Unschuldsvermutung ein Ende setzt.

Die genannten Artikel seien laut Gerichtshof ausreichend; ein absolutes Verbot wie im Gesetz vom 2. Juli 1931 sei somit nicht notwendig. Die Verurteilung der Journalisten stelle eine Verletzung des Artikels 10 dar, insofern sie ein unangemessenes Mittel sei, um die durchaus legitimen Ziele zu erreichen.

- *Arrêt de la Cour européenne des Droits de l'Homme, affaire Du Roy et Malaurie c. France, n° 34000/96, du 3 octobre 2000* (Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Rechtsstreit Du Roy und Malaurie gegen Frankreich, Nr. 34000/96 vom 3. Oktober 2000)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

IRIS 2000-9/2

## **Jüngste Urteile in Bezug auf Meinungsfreiheit, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und die Medienberichterstattung über laufende Verfahren**

*Dirk Voorhoof*

*Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften,  
Universität Gent, Belgien*

[...]

Interessanterweise können bei der Beantwortung der Frage, ob das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt wurde, die Medienberichterstattung über einen Prozess sowie dessen Beachtung in Presse und Öffentlichkeit maßgeblich sein. Am 16. Dezember 1999 kam der Gerichtshof in zwei Urteilen in den Rechtssachen T. gegen Vereinigtes Königreich und V. gegen Vereinigtes Königreich zu dem Schluss, dass beiden Klägern - die wegen der Entführung und der Ermordung eines zweijährigen Jungen (James Bulger) verurteilt worden wärendas Recht auf einen fairen Prozess nicht in ausreichendem Maße gewährleistet worden war, da beide zum Zeitpunkt der Verhandlung am Crown Court erst elf Jahre alt gewesen waren. Nach Auffassung des Menschenrechtsgerichtshofs müssen Prozesse, die aufgrund schwerwiegender Anschuldigungen gegen Kinder in den Medien und in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregen, so geführt werden, dass das Gefühl der Einschüchterung und der Hemmung beim Beschuldigten weitestgehend gemindert wird. Der Gerichtshof trug u.a. der Tatsache Rechnung, dass der Prozess in der Presse und in der Öffentlichkeit starke Beachtung fand. In seiner Zusammenfassung verwies der Richter auf die Probleme, die die extreme Anteilnahme der Öffentlichkeit für die Zeugen gebracht habe, und forderte die Jury auf, dies bei der Beurteilung der Sachlage mit zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen seien die Kläger außerstande gewesen, sich wirksam an dem gegen sie laufenden Strafverfahren zu beteiligen. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass den Klägern unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention ein faires Gerichtsverfahren verwehrt worden sei.

- T. gegen Vereinigtes Königreich und V. gegen Vereinigtes Königreich.

IRIS 2000-1/2

# Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren und der gesamteuropäische Rechtsrahmen der Menschenrechte

*Amélie Lépinard*  
*Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Bei der Betrachtung des Konzepts der „Offenheit in Gerichtsverfahren“ und des Rechts auf Informationen zu Themen von öffentlichem Belang ist die Berücksichtigung der entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention („EMRK“), der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („Gerichtshof“) und der einschlägigen Rechtsinstrumente, die der Europarat für seine Mitgliedstaaten entwickelt hat, besonders lohnend; dies gilt insbesondere für die Konvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205) und die Grundsätze im Anhang der Empfehlung Rec(2003)13 des Ministerkomitees über die Informationsverbreitung durch die Medien bezüglich Strafverfahren („Empfehlung Rec(2003)13“).<sup>1</sup>

In der Tat stützen diese gesamteuropäischen Grundsätze die Fähigkeit der Medien, die Öffentlichkeit umfassend über Gerichtsverfahren zu informieren. Dies betrifft auch praktische Fragen wie den Zutritt zu Gerichtssälen, den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeit von Gerichtsentscheidungen oder das Recht zur Berichterstattung über Gerichtsverfahren. Insbesondere hat der Gerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung ein Konzept der „öffentlichen Kontrolle“ von Prozessen anerkannt und erklärt: „Die Öffentlichkeit des Verfahrens der Rechtsprechungsorgane gemäß Art. 6 Abs. 1 schützt die Rechtsunterworfenen vor einer der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogenen Geheimjustiz; sie bildet ferner eines der Mittel zur Wahrung des Vertrauens in die Gerichte. Durch die Transparenz, die sie der Rechtspflege gibt, trägt sie dazu bei, das Ziel von Art. 6 Abs. 1 zu erreichen: das faire Verfahren, dessen Garantie zu den Grundlagen der demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention zählt“.<sup>2</sup>

---

1) Empfehlung Rec(2003)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Informationsverbreitung durch die Medien bezüglich Strafverfahren. Der Text der Empfehlung und seines Anhangs ist abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=51365>. Die Empfehlung ist ein politisches Bekenntnis und kein rechtlich durchsetzbares Instrument.

2) *Sutter gegen die Schweiz*, Nr. 8209/78, 22. Februar 1984, Tz. 26. Siehe auch z. B. *Pretto und andere gegen Italien*, Nr. 7984/77, 8. Dezember 1983, Tz. 21; siehe *Diennet gegen Frankreich*, Nr. 18160/9, 26. September 1995, Tz. 33; siehe auch *Martinie gegen Frankreich*, Nr. 58675/00, 12. April 2006, Tz. 39.

Der vorliegende Artikel soll einen Überblick über die oben angeführten allgemeinen europäischen Standards zur Stützung des Rechtsrahmens geben, der den Medien eine umfassende Berichterstattung über Gerichtsverfahren ermöglicht. Zur Strukturierung des Themas stellt der Bericht zunächst kurz die Grundprinzipien der gemäß den im Rahmen der EMRK garantierten Rechte vor. Im zweiten Teil geht der Bericht näher auf spezifische Probleme ein, die sich aus der Medienberichterstattung über Strafverfahren ergeben, weil solche Verfahren in einigen prominenten und bekannten Fällen großes Medieninteresse erregen. Die angeführten Urteile und die Verweise auf rechtliche Bestimmungen stellen dabei nur eine Auswahl dar.

## 1. Allgemeine Prinzipien

Das Informieren der Öffentlichkeit ist eine journalistische Tätigkeit, die bestimmten Grundrechten unterliegt, nämlich dem in Art. 10 EMRK verankerten Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts auf freien Empfang und freie Weitergabe von Informationen und Ideen, den positiven Verpflichtungen der staatlichen Parteien gemäß Art. 6 EMRK zur Gewährleistung einer fairen Rechtspflege sowie der Notwendigkeit zum Schutz der Privatsphäre von Prozessparteien gemäß Art. 8 EMRK. Dieser Abschnitt fasst einige Kernprinzipien zusammen, die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und anderen einschlägigen Instrumenten des Europarats zu erkennen sind, und untersucht deren Tragweite.

### 1.1. Das Erfordernis der Öffentlichkeit

Nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention müssen die staatlichen Parteien gewährleisten, dass „[j]ede Person ein Recht darauf [hat], dass [...] in einem fairen Verfahren, öffentlich [...] verhandelt wird“, wobei das „Urteil [...] öffentlich verkündet werden“ muss. Die Konvention etabliert somit zwei Schlüsselkonzepte, die durch öffentliche Kontrolle zu fairen Verfahren beitragen sollen: öffentliche Verhandlungen und öffentliche Urteilsverkündungen.

#### 1.1.1. Öffentliche Verhandlung vor den innerstaatlichen Gerichten

Der Gerichtshof stellte im Fall *Diennet gegen Frankreich* im Zusammenhang mit einem nicht-öffentlichen Disziplinarverfahren vor dem Nationalen Rat der Ärztekammer fest, dass das „Erfordernis der Öffentlichkeit des Verfahrens [...] ein wesentliches Prinzip des Art. 6 Abs. 1“ darstellt.<sup>3</sup> Dieses Prinzip sieht die Durchführung öffentlicher Verhandlungen vor einem zuständigen Gericht vor.

Dieses Prinzip ist der Konvention zufolge jedoch nicht absolut. Zum einen räumte der Gerichtshof ein, dass dieses Erfordernis „im Hinblick auf die Besonderheiten des in seiner Gesamtheit zu würdigenden Verfahrens“<sup>4</sup> und auch hinsichtlich der Umstände des Falles auszulegen sei.

Im Fall *Martinie gegen Frankreich* etwa, in dem der Beschwerdeführer keine öffentliche Verhandlung vor dem französischen Rechnungshof verlangen konnte, da „das französische Recht weder im Verfahren vor der Landesrechnungskammer noch in jenem vor dem Rechnungshof die Möglichkeit eines Antrags auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung“ vorsah, erinnerte der Gerichtshof daran, dass „die Durchführung eines Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ob ganz oder teilweise, aufgrund der Umstände des Falles zwingend erforderlich sein muss“. Der Gerichtshof stellte in diesem Fall eine Verletzung von Art. 6 fest, wiederholte aber, dass „außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit der Art der vom Gericht in dem Verfahren zu entscheidenden Fragen den Verzicht auf eine öffentliche Verhandlung rechtfertigen können.“<sup>5</sup>

3) *Diennet gegen Frankreich* (Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (öffentlich)), 26. September 1995, Tz. 33.

4) *Axen gegen Deutschland*, Nr. 8273/78, 8. Dezember 1983, Tz. 28.

5) *Martinie gegen Frankreich*, Tz. 41 und 44.

Vor allem aber unterliegt die Öffentlichkeit von Verhandlungen den Ausnahmen, die in Art. 6 Abs. 1 der Konvention ausdrücklich genannt sind. In diesem Artikel heißt es: „Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teils des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“

Der Gerichtshof musste bereits mehrfach beurteilen, ob ein Sachverhalt in den Geltungsbereich der in der Konvention vorgesehenen Ausnahmen fällt.

Im Fall *P. und B. gegen das Vereinigte Königreich* akzeptierte der Gerichtshof das Fehlen öffentlicher Verhandlungen in Vormundschaftsverfahren. Der Gerichtshof stellte fest: „Solche Verfahren sind hervorragende Beispiele für Fälle, in denen der Ausschluss von Presse und Öffentlichkeit gerechtfertigt sein könnte, um die Privatsphäre des Kindes und der Streitparteien zu schützen und eine Beeinträchtigung der Gerechtigkeitsinteressen zu verhindern.“<sup>6</sup>

In diesem Fall erklärte der Gerichtshof zudem, dass es selbst in einem strafrechtlichen Zusammenhang „nach Art. 6 EMRK gelegentlich notwendig sein kann, die Offenheit und Öffentlichkeit des Verfahrens zu beschränken und zum Beispiel die Sicherheit und Privatsphäre von Zeugen zu schützen oder den freien Austausch von Nachrichten und Meinungen im Zuge der Rechtspflege zu fördern“.<sup>7</sup>

#### 1.1.2. Öffentliche Urteilsverkündungen und Verfügbarkeit von Gerichtsentscheidungen für die Allgemeinheit

Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 der Konvention legt nahe, dass das Urteil in öffentlicher Sitzung zu verlesen ist. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass dieses Erfordernis zur Klärung der Frage, welche Formen von Öffentlichkeit damit vereinbar sind, im Lichte der Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und im Hinblick auf Ziel und Zweck von Art. 6 Abs. 1 (Sicherstellung eines fairen Verfahrens) beurteilt werden müsse.<sup>8</sup>

Obwohl in Art. 6 Abs. 1 keine Ausnahmen von diesem Erfordernis erwähnt sind, ergibt sich aus dem oben angeführten Fall *B und P gegen das Vereinigte Königreich*, dass der Gerichtshof wohl Ausnahmen von der öffentlichen Verkündung von Urteilen beschließen wird, die in den Geltungsbereich der in der Konvention vorgesehenen Einschränkungen für öffentliche Verhandlungen fallen, so etwa zum Schutz von Jugendlichen.<sup>9</sup>

Darüber hinaus führt das Prinzip der Öffentlichkeit von Urteilen zu einer praktischen Frage, nämlich der Verfügbarkeit von Gerichtsentscheidungen für die Allgemeinheit. Hierbei scheint sich aus dem Wortlaut der Konvention nicht zu ergeben, dass Urteile in einem Amtsblatt zu veröffentlichen seien. Allerdings würdigte der Gerichtshof im Fall *Sutter*<sup>10</sup> die Bedeutung der Veröffentlichung in amtlichen Sammlungen, da hierdurch die Rechtsprechung in einem gewissen Grade der öffentlichen Kontrolle zugänglich sei. Im Fall *B und P gegen das Vereinigte Königreich* ging der Gerichtshof näher auf die Bedeutung der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ein, die es „der Öffentlichkeit ermöglicht zu studieren, wie die Gerichte solche Fälle angehen und welche Prinzipien sie bei der Urteilsfindung anwenden“.<sup>11</sup>

6) *P. und B. gegen das Vereinigte Königreich*, Beschwerden Nr. 36337/97 und 35974/97, 24. April 2001, Tz. 38. Näheres hierzu in Voorhoof D., *Fälle B. und P. gegen das Vereinigte Königreich*, IRIS 2001-6/1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2001, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2001/6/article1.de.html>

7) *P und B gegen das Vereinigte Königreich*, Tz. 37; siehe auch *Osinger gegen Österreich*, Tz. 45.

8) *Pretto und andere gegen Italien*, Tz. 26, siehe auch *B und P gegen das Vereinigte Königreich*, Tz. 45.

9) *P und B gegen das Vereinigte Königreich*, Tz. 46.

10) *Sutter gegen die Schweiz*, Tz. 34.

11) *P und B gegen das Vereinigte Königreich*, Tz. 47.

Anzumerken ist, dass es mit Blick auf Strafverfahren in Grundsatz 15 der Empfehlung Rec(2003)13 heißt: „Die Journalisten sollten diskriminierungsfrei dazu berechtigt sein, eine Kopie der öffentlich verkündeten Urteile anzufertigen oder zu erhalten. Sie sollten diese Urteile an die Öffentlichkeit verteilen oder sie ihr mitteilen können.“

## 1.2. Zugang zu Informationen

Neben der oben kurz angesprochenen Frage der Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Gerichtsentscheidungen lohnt sich auch die Beachtung des Problems des Zugangs von Öffentlichkeit und Medien zu Informationen im Besitz öffentlicher Stellen, wozu grundsätzlich auch Informationen im Besitz von Justizbehörden zählen würden.

In seiner jüngsten Rechtsprechung hat der Gerichtshof eine breitere Definition des Begriffs der „Freiheit zum Empfang von Informationen“ (Art. 10 Abs. 1 EMRK) gewählt und sich damit der Anerkennung eines Rechts auf Zugang zu Informationen zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse angenähert; dies umfasst auch Unterlagen einer öffentlichen Stelle.

Im Fall *Társaság a Szabadságjogokért gegen Ungarn* machte die Beschwerdeführerin, eine Menschenrechts-NGO, geltend, dass die Entscheidungen der ungarischen Gerichte, die ihr den Zugang zu den Details der beim Verfassungsgericht anhängigen Klage eines Parlamentariers verwehrt hatten, eine Verletzung ihres Rechts auf Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse darstellten. Der Gerichtshof stellte fest, die behördliche Schaffung eines administrativen Hindernisses für die rechtmäßige Sammlung von Informationen über eine Angelegenheit von öffentlicher Bedeutung durch die NGO sei eine Verletzung von Art. 10 der Konvention. Konkret erklärte er: „Das Informationsmonopol des Verfassungsgerichts stellt eine Form der Zensur dar. Da die Beschwerdeführerin die Absicht hatte, die durch die fragliche Verfassungsklage gesammelten Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben, ... wurde zudem ihr Recht auf Weitergabe von Informationen klar verletzt.“<sup>12</sup> Darüber hinaus entschied der Gerichtshof 2013 im Fall *Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien*,<sup>13</sup> in dem eine NGO Beschwerde gegen die Weigerung des serbischen Geheimdienstes erhoben hatte, ihr Sachinformationen zum Einsatz elektronischer Überwachungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, dass es sich um einen Verstoß gegen das Recht der NGO auf freie Meinungsäußerung handelte. Interessanterweise stellte der Gerichtshof fest, dass „die ‚Freiheit zum Erhalt von Informationen‘ auch ein Recht auf Zugang zu Informationen einschließt“.

Allerdings führt die Verabschiedung der Europäischen Konvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205)<sup>14</sup> positive Verpflichtungen für die staatlichen Parteien zur Bereitstellung relevanter Informationen für die Öffentlichkeit, einschließlich der Medien, ein. Die im Juni 2009 verabschiedete Konvention begründet ein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und ein Recht, diesen Zugang zu verlangen, ohne ein legitimes Interesse nachweisen zu müssen. (Art. 4). Sie erkennt jedoch mögliche Einschränkungen zugunsten der „Privatsphäre und anderer privater legitimer Interessen“ und auch der „Gleichheit von Parteien in Gerichtsverfahren und der wirksamen Rechtspflege“ an. Im Übrigen macht die Konvention hinsichtlich der Ausübung dieses Zugangsrechts keinen Unterschied zwischen den Medien und anderen Personen.<sup>15</sup>

12) *Társaság a Szabadságjogokért gegen Ungarn*, Nr. 37374/05, 14. April 2009, Tz. 28. Näheres hierzu in Voorhoof D., „Rechtssache TASZ gegen Ungarn“, IRIS 2009-7/1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2009/7/article1.de.html>

13) *Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien*, Nr. 48135/06, 25. Juni 2013. Näheres hierzu in Voorhoof D., „*Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien*“, IRIS 2013-8/1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2013, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2013/8/article1.de.html>

14) Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten, verabschiedet am 18. Juni 2009, bei Erscheinen des vorliegenden Berichts noch nicht in Kraft, abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/205.htm>

15) Erläuternder Bericht der Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten, Abschnitt 2, Absatz 1, abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Reports/Html/205.htm>



Ferner wird im Anhang der Empfehlung Rec(2003)13 ausgeführt: „Haben Journalisten im Rahmen von Strafverfahren legal Informationen von den Gerichtsbehörden oder den Polizeidienststellen erhalten, so müssen diese Behörden und Dienste diese Informationen diskriminierungsfrei allen Journalisten zur Verfügung stellen, die das gleiche anfordern oder angefordert haben.“ (Grundsatz 4)

### 1.3. Einschränkungen der Ausübung der Meinungsfreiheit in Bezug auf Gerichtsverfahren

Art. 10 Abs. 2 EMRK sieht ausdrücklich vor, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit eingeschränkt werden kann, um den guten Ruf oder die Rechte anderer zu schützen oder die Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu wahren.

In diesem Zusammenhang führt der Gerichtshof in der Regel eine Verhältnismäßigkeitsprüfung („Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft“) durch, um zu entscheiden, ob der beanstandete „Eingriff“ einem „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ entsprach, ob er „in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Ziel“ stand, und ob die Begründung, die von den innerstaatlichen Behörden zu seiner Rechtfertigung angeführt wurde, „erheblich und ausreichend“ war.<sup>16</sup>

So stellte der Gerichtshof beispielsweise im Fall *Worm gegen Österreich* fest: „Einschränkungen der Meinungsfreiheit, die nach Art. 10 Abs. 2., zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung‘ zulässig sind, berechtigen Staaten nicht zur Einschränkung aller Formen der öffentlichen Diskussion über Angelegenheiten, die vor den Gerichten anhängig sind. Es wird allgemein anerkannt, dass Gerichte nicht in einem Vakuum funktionieren können. Die Gerichte stellen zwar das Forum dar, in dem die Schuld oder Unschuld hinsichtlich einer strafrechtlichen Anklage festgestellt wird, doch bedeutet dies nicht, dass nicht andernorts vorher oder gleichzeitig über den Gegenstand von Strafverfahren diskutiert werden dürfte, sei es in Fachzeitschriften, in der allgemeinen Presse oder in der Öffentlichkeit insgesamt.“<sup>17</sup>

## 2. Die Möglichkeit der Medien zur Berichterstattung über Strafverfahren

Prominente Kriminalfälle, mit denen sich innerstaatliche Gerichte befassen, können im Einzelfall großes Medieninteresse hervorrufen. Vor dem Hintergrund der im ersten Teil des vorliegenden Berichts genannten Grundprinzipien müssen verschiedene Rechtsfragen berücksichtigt werden, z. B. der Schutz des Untersuchungsgeheimnisses, der Schutz der Unschuldsvermutung, die Aufzeichnung von Prozessen, Beeinträchtigungen der Interessen der Justiz, der Zeugen- und Quellenschutz, die Richtigkeit der gesammelten und verbreiteten Informationen und die Stellung des Opfers. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Empfehlung Rec(2003)13 werden im folgenden Abschnitt einige dieser Aspekte der Möglichkeit der Medien zur Berichterstattung über Strafverfahren analysiert, wobei das Recht auf freie Meinungsäußerung gegen andere Rechte abgewogen werden muss.

### 2.1. Informationen über die Verhandlung und Zutritt der Presse zu Gerichtssälen

Im Fall *Riepan gegen Österreich* befand der Gerichtshof mit Blick auf die EMRK: „Ein Verfahren erfüllt nur dann das Erfordernis der Öffentlichkeit, wenn es möglich ist, Informationen über seinen Ort und die Zeit zu erfahren, und der Ort, an dem es stattfindet, leicht zugänglich ist.“ Zu dem vorliegenden Fall, in dem der Beschwerdeführer keine öffentliche Verhandlung hatte, da das Verfahren in einer Justizanstalt stattfand, erklärte das Gericht: „Das Abhalten einer Verhandlung an anderen Orten als in einem Gericht, wie etwa in einer Justizanstalt, stellt eine ernsthafte Hürde für die Öffentlichkeit dar. In solchen Fällen ist der Staat verpflichtet, besondere Maßnahmen zu ergreifen, damit die Medien und die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Verhandlung informiert werden und Zugang auch gewährleistet wird.“<sup>18</sup>

16) *Sunday Times gegen das Vereinigte Königreich* (Nr. 1), 26. April 1979, Tz. 62.

17) *Worm gegen Österreich*, 29. August 1997, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1997-V, Tz. 50.

18) *Riepan gegen Österreich*, Nr. 35115/97, 14. Februar 2001, Tz. 29.

In Grundsatz 15 der Empfehlung Rec(2003)13 empfiehlt das Ministerkomitee, dass „die zuständigen Behörden zu gegebener Zeit und auf einfache Anfrage hin den Journalisten“ Ankündigungen für die vorgesehenen Gerichtsverhandlungen und die Anklagepunkte zur Verfügung stellen sollten.

Zu der wichtigen Frage nach der Zulassung von Journalisten und ihrem Zutritt zu den Gerichtssälen heißt es in der Empfehlung Rec(2003)13 (Grundsatz 12 und 13): „Die Journalisten sollten diskriminierungsfrei und ohne das Erfordernis einer vorherigen Akkreditierung zu den öffentlichen Gerichtsverhandlungen und zu den öffentlichen Urteilsverkündungen zugelassen werden. Sie sollten nicht von den Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen werden, außer sofern und soweit die Öffentlichkeit in Anwendung von Artikel 6 der Konvention ausgeschlossen ist.“ Weiter heißt es in der Empfehlung: „Die zuständigen Behörden sollten, soweit dies nicht eindeutig undurchführbar ist, in den Gerichtssälen eine der Nachfrage entsprechende Anzahl Plätze für die Journalisten reservieren, ohne die Öffentlichkeit als solche auszuschließen.“

## 2.2. Direktübertragungen oder Aufzeichnungen der Medien

Der Empfehlung Rec(2003)13 zufolge sollten Direktübertragungen oder Aufzeichnungen der Medien in den Gerichtssälen bei Strafverfahren nicht möglich sein. Allerdings sieht die Empfehlung einige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel vor, nämlich „sofern und soweit das Gesetz oder die zuständigen Gerichtsbehörden dies ausdrücklich erlauben“ und „sofern kein ernstliches Risiko einer unrechtmäßigen Einwirkung auf die Opfer, die Zeugen, die Parteien der Strafverfahren, die Geschworenen und die Richter besteht“ (Grundsatz 14).

In einer Unzulässigkeitsentscheidung<sup>19</sup> zu einer Beschwerde nach Art. 10 EMRK wegen Einschränkungen der Medienberichterstattung über einen großen Strafprozess in Norwegen erklärte der Gerichtshof: „In Abhängigkeit von den Umständen kann die Direktübertragung von Bild und Ton aus einem Gerichtssaal dessen Eigenschaften verändern, zusätzlichen Druck auf die Prozessbeteiligten erzeugen und sogar deren Verhalten unrechtmäßig beeinflussen und dadurch die faire Rechtspflege beeinträchtigen.“ Im fraglichen Fall war dem Beschwerdeführer untersagt worden, die Eröffnungsplädoyers des Anwalts und das Urteil direkt im Hörfunk zu übertragen. Der Gerichtshof erklärte: „Die innerstaatlichen Behörden, insbesondere die Gerichte, ... können besser als der Europäische Gerichtshof beurteilen, ob eine Direktübertragung in einem bestimmten Fall die faire Rechtspflege beeinträchtigen kann.“

## 2.3. Recht auf Unschuldsvermutung

Der EMRK zufolge ist die Unschuldsvermutung ein Grundelement des Rechts auf ein faires Verfahren.<sup>20</sup> Daher darf die Berichterstattung über laufende Strafverfahren dieses Grundrecht der tatverdächtigen oder angeklagten Person nicht beeinträchtigen. Grundsatz 2 der Empfehlung enthält ebenfalls ein solches Erfordernis.<sup>21</sup>

So erklärte der Gerichtshof im Fall *Du Roy und Malaurie gegen Frankreich*:<sup>22</sup> „Journalisten, die über laufende Strafverfahren berichten, müssen freilich sicherstellen, dass sie die im Interesse der ordnungsgemäßen Rechtspflege festgelegten Grenzen nicht überschreiten und das Recht der angeklagten Person, als unschuldig zu gelten, beachten.“

19) *P4 Radio Hele Norge ASA gegen Norwegen*, Nr. 76682/01, 6. Mai 2003 (Unzulässigkeitsentscheidung).

20) Art. 6 Abs. 2 EMRK lautet: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

21) Die Einhaltung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung ist integrierender Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren. Meinungen und Informationen, die laufende Verfahren betreffen, sollten daher nur über die Medien mitgeteilt oder verbreitet werden, wenn dadurch die Unschuldsvermutung der tatverdächtigen oder angeklagten Person nicht beeinträchtigt wird.

22) *Du Roy und Malaurie gegen Frankreich*, Nr. 34000/96, 3. Januar 2001.

Darüber hinaus waren im Fall *Tourancheau und July gegen Frankreich*<sup>23</sup> die Beschwerdeführer (Journalisten) von den innerstaatlichen Gerichten wegen der Veröffentlichung eines Artikels verurteilt worden, der Auszüge aus Erklärungen wiedergab, die im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Ermittlung vor der Gerichtsverhandlung abgegeben worden waren. Die innerstaatlichen Gerichte hatten insbesondere die schädlichen Folgen der Veröffentlichung des Artikels für den Schutz des guten Rufs und der Rechte der beiden jungen Verdächtigen und für ihr Recht, als unschuldig zu gelten, hervorgehoben. Der Gerichtshof kam daher zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung von Art. 10 Abs. 2 vorlag.

#### 2.4. Schutz der Privatsphäre

Im Fall *Egeland und Hanseid gegen Norwegen*<sup>24</sup> beurteilte der Gerichtshof Einschränkungen für die Veröffentlichung von Fotos einer der Angeklagten in einem berühmten Kriminalfall in Norwegen.<sup>25</sup> Die Fotos waren von einer der Angeklagten ohne deren Zustimmung außerhalb des Gerichtsgebäudes aufgenommen worden, als sie kurz nach der Teilnahme an der Urteilsverkündung durch das Bezirksgericht das Gebäude verließ. Der Gerichtshof stellte unter Bezugnahme auf die EMRK fest: „Das Verbot der Aufnahme und Veröffentlichung der Fotos von B. auf dem Weg vom Gerichtsgebäude zu einem wartenden Polizeiauto lag im Rahmen des Ermessensspielraums, der dem beklagten Staat bei der Beurteilung der Notwendigkeit zusteht, die Privatsphäre von B. zu schützen und ein faires Verfahren zu garantieren. [Der Gerichtshof] ist davon überzeugt, dass der durch das Urteil des Obersten Gerichtshofs erfolgte Eingriff in das Recht der beschwerdeführenden Redakteure auf freie Meinungsäußerung auf relevanten und ausreichenden Gründen beruhte und verhältnismäßig zu den verfolgten Zielen war.“<sup>26</sup>

Der Schutz des Privatlebens bei laufenden Strafverfahren ist auch in der Empfehlung ein wichtiger Aspekt. Dort heißt es: „Die Bereitstellung von Informationen über tatverdächtige, angeklagte oder verurteilte Personen und andere Parteien in den Strafverfahren sollte das Recht auf Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Konvention achten.“ Besonderer Wert wird dabei auf die Notwendigkeit zum Schutz Minderjähriger oder anderer gefährdeter Personen sowie von Opfern und deren Familien gelegt (Grundsatz 8).

### 3. Fazit

Aus den obigen Überlegungen ergibt sich die Erkenntnis, dass die Gewährleistung eines fairen Verfahrens zwar in der Verantwortung der nationalen Gerichte und der staatlichen Behörden liegt, die Medien zu diesem Ziel jedoch beitragen können, indem sie die Öffentlichkeit korrekt über den Gang der Rechtspflege informieren. Bei diesem Aspekt der journalistischen Arbeit sind jedoch der Geltungsbereich und die Grenzen der Rechte Dritter zu berücksichtigen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte spielt eine wichtige Rolle bei der Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen und Rechte, wobei er die Umstände des jeweiligen Falles und die Art des Verfahrens stets im Blick hat.

---

23) *Tourancheau und July gegen Frankreich*, Nr. 53886/00, 24. November 2005. Näheres hierzu in Voorhoof D., „*Rechtssache Tourancheau und July gegen Frankreich* (Libération-Affäre), IRIS 2006-2/2, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/2/article2.de.html>

24) *Egeland und Hanseid gegen Norwegen*, Nr. 34438/04, 16. Juli 2009.

25) Siehe auch op cit. *P4 Radio Hele Norge ASA gegen Norwegen*.

26) *Egeland und Hanseid gegen Norwegen*, Tz. 65.





OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

## Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, audiovisuelle nicht lineare Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet Sie Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über Märkte und Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat als ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 40 Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einer Geschäftsführenden Direktorin geleitet.

### Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

### Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19  
www.obs.coe.int – E-mail: info.obs@coe.int



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE



# Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

## Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/shop/prodfamily>
- per Email: [orders-obs@coe.int](mailto:orders-obs@coe.int)
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

## IRIS Newsletter

*Rechtliche Rundschau  
der Europäischen Audiovisuellen  
Informationsstelle*

**Online, kostenlos!**

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

## IRIS plus

*Brandaktuelle Themen  
aus verschiedenen Blickwinkeln*

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/shop/irisplus>

## IRIS Merlin

*Datenbank für juristische  
Informationen von Relevanz für den  
audiovisuellen Sektor in Europa*

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu mehr als 6.500 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategie-papiere (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

## IRIS Spezial

*Umfassende Fakten gepaart  
mit detaillierten Analysen*

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: <http://www.obs.coe.int/shop/irispecial>

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPAISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE

**IRIS plus 2014-2  
Medien im Gerichtssaal**

25,50 € - ISBN 978-92-871-7917-3